

DIE FRAGE DER KRIEGSSCHULD IM WANDEL DER VÖLKERRECHTLICHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ROM UND KARTHAGO

Die Ausgangslage

Seitdem Rom und Karthago sich wechselseitig beschuldigten, völkerrechtlich bindende Verträge gebrochen zu haben, um die Vorherrschaft im westlichen Mittelmeerraum zu erringen, ist der Meinungsstreit über die Rechts- und Schuldfrage, wer den Ersten und wer den Zweiten Punischen Krieg zu verantworten habe, nicht verstummt. Rom, das von jeher darauf pochte, durchweg „rechtmäßige Kriege“, *bella iusta*, geführt zu haben,¹ berief sich auf sein Recht, dem Gegner zuvorzukommen,² und seine Pflicht, seinen Verbündeten zu helfen.³ Karthago, das darauf bestand, den Friedensvertrag, den es 241 v. Chr. mit Rom geschlossen hatte,⁴ bis zuletzt buchstabengetreu eingehalten zu haben,⁵ stellte die Siegermacht als die Kriegstreiberin hin.

Von einer anderen Warte blickte erst der Bithynier Cassius Dio auf den Ersten Punischen Krieg zurück, als er im ersten Drittel des dritten Jahrhunderts n. Chr. seine *Römische Geschichte* in griechischer Sprache schrieb. Die Vorgeschichte dieses Krieges beleuchtete er aus dem Blickwinkel, aus dem Thukydides im fünften Jahrhundert v. Chr. die Vorgeschichte des Peloponnesischen Krieges betrachtet hatte. Sein großes Vorbild hatte den Peloponnesischen Krieg darauf zurückgeführt, dass die beherrschende Land-

1) Cic. rep. 3,35 und off. 2,26.

2) Polyb. 1,10,5–1,11,1.

3) Polyb. 3,15,5 und 3,29,4–10.

4) Darüber im Einzelnen H. H. Schmitt, *Die Staatsverträge des Altertums*, Bd. 3, München 1969, 173–181.

5) Polyb. 3,21,3–5.

macht Sparta der erstarkenden Seemacht Athen misstraut habe.⁶ Dio zeigte sich darin als sein gelehriger Schüler, dass er der beherrschenden Seemacht Karthago und der erstarkenden Landmacht Rom unterstellte, aus Argwohn, Furcht und Ausdehnungsdrang miteinander Krieg geführt zu haben. Statt seine Ansicht näher zu begründen, berief er sich allein auf die geschichtliche Erfahrung.⁷ Dass zwei freie, starke und stolze Völker einander aus dem Weg gehen würden, obwohl sie beide nach Macht strebten und zur See, wo schnelle Schiffe den Abstand rasch überbrückten, eng zusammerrückten, bezeichnete er als „sehr schwierig, ja unmöglich“.⁸

Sein Denkansatz, die geschichtliche Erfahrung von dieser Warte aus zu bemühen, lief auf das Urteil hinaus, dass Machtfragen die Rechtsfragen überwölbten. Soweit diese Sicht die Blickrichtung vorzeichnete, nahm sie in gewissem Sinne die Grundeinstellung vorweg, mit der Wladimir Iljitsch Lenin erklärte, der „Krieg zwischen Rom und Karthago“ sei „auf beiden Seiten ein imperialistischer Krieg“ gewesen.⁹ In seiner Rückschau sank die Kriegsschuldfrage somit zu dem zweitrangigen Streit ab, welche der beiden Mächte Recht im Unrecht hatte.¹⁰

Rechtsbedenken überwand der Senat zweifellos leichter als die Hemmschwelle, der Ruhmsucht eines so ehrgeizigen Konsuls wie Appius Claudius Caudex freien Lauf zu lassen.¹¹ Umso mehr fragt es sich, ob die römische Staatsspitze 264 v. Chr. zwei Legionen zum sizilischen Kriegsschauplatz zu entsenden beschloss, weil sie den Krieg mit Karthago gewissermaßen aus geopolitischen Gründen ohnehin für unvermeidlich hielt. Hätte Dio die Sachlage richtig eingeschätzt, müsste sie von Anbeginn das Kriegsziel verfolgt haben, ganz Sizilien als Aufmarschgebiet für den Entscheidungskampf um die Vorherrschaft im westlichen Mittelmeerbecken zu erobern. Dafür blieb er indessen den Beweis schuldig.

6) Thuc. 1,23,6.

7) Dio, frg. 43,2–4 Boissevain.

8) Dio, frg. 43,3 Boissevain.

9) W.I. Lenin, Zur Revision des Parteiprogramms, Werke, Bd. 26, Berlin 1961, 148.

10) Darüber eingehender D. Flach, Der sogenannte römische Imperialismus im Wandel der neuzeitlichen Erfahrungswelt, HZ 222, 1976, 32–33.

11) Jüngst eingehend erörtert und näher untersucht von B. Bleckmann, Die römische Nobilität im Ersten Punischen Krieg. Untersuchungen zur aristokratischen Konkurrenz in der Republik, Klio Beihefte, Neue Folge 5, Berlin 2002, 68–84.

Zu sehr hatten sich die Ereignisse überstürzt, als dass Rom in dem Schicksalsjahr 264 v. Chr. einen Kurswechsel eingeleitet haben könnte, der von langer Hand vorbereitet gewesen wäre. Wie hätte man in Rom am Vorabend des Ersten Punischen Krieges voraussehen können, dass sich die beiden natürlichen Feinde Karthago und Syrakus verbünden würden?

Polybios, der die Ereignisse zwar ebenso nur aus Büchern kannte, die geschriebene Geschichte, zu der die Augen- und Ohrenzeugenberichte geronnen waren, aber aus weitaus geringerem Zeitabstand durchleuchten konnte, kommt der Wahrheit gewiss näher, wenn er voraussetzt, dass Rom seine Kriegsziele von Erfolg zu Erfolg höher steckte.¹² Die volle Wahrheit bringt aber auch er nicht ans Licht. Die Beweggründe, die er dem römischen Senat nachsagt, muss die Nachwelt nachgeschoben haben, als sich herausstellte, dass nicht nur Hieron II. von Syrakus, sondern auch der Heerführer einer karthagischen Streitmacht geschlagen werden musste, wenn Messana entsetzt werden sollte. Als der Senat darüber beriet und die Volksversammlung darüber abstimmte, ob römische Truppen den in Messana eingekesselten Mamertinern zu Hilfe eilen sollten, war noch nicht abzusehen, dass sich Hieron II. mit seinem natürlichen Feind verbünden würde. Das Kriegsziel, Karthago daran zu hindern, diese wirtschaftlich und strategisch wichtige Hafenstadt zu einem Flottenstützpunkt und Brückenkopf auszubauen, kann der römische Oberbefehlshaber, der Konsul Appius Claudius Caudex, erst verfolgt haben, als er davon überrascht wurde, sich nicht nur einem, sondern zwei Gegnern gegenüberzusehen.

Daran hat die Quellenkritik anzusetzen. Nur wenn sie aufdeckt, wie weit die Römer Rechtsauffassungen vertraten, die das Blickfeld verengten oder die Wahrheit verschleierten, und alle nachgeschobenen Rechtfertigungen ihrer Handlungsweise aus den Berichten über die Vorgeschichte des Ersten und Zweiten Punischen Krieges herausfiltert, kann es gelingen, der Kriegsschuldfrage hier wie dort auf den Grund zu gehen. So nachhaltig verdeckte die fabische Sicht, die Polybios in der griechisch geschriebenen Darstellung seines römischen Vorläufers Fabius Pictor vorfand, den Einblick in die Rechts- und Sachlage nicht, dass der römisch-karthagische Meinungsstreit über die Auslegung des Friedensver-

12) Polyb. 1,20,1–2; 1,25,5.

trags von 241 v. Chr. und die Fortgeltung des Ebroabkommens von 226/25 v. Chr. nicht mehr abgewogen erörtert werden könnte.

Die Vorgeschichte des Ersten Punischen Krieges

Bis zum Jahr 264 v. Chr. hatten Rom und Karthago nie miteinander Krieg geführt, sondern es immer verstanden, sich auf ihre gemeinsamen Interessen zu besinnen. Diesem Gebot der Vernunft folgten sie, sooft sie es für nötig hielten, ihre zwischenstaatlichen Beziehungen vertraglich zu regeln. In den Verträgen, die sie zu diesem Zweck miteinander schlossen, schlug sich freilich ebenso nieder, dass die eine Macht der anderen misstraut haben muss. Sonst hätten sie sich nicht wechselseitig darauf zu verpflichten brauchen, in den Häfen, in denen ihre seekriegstauglichen Langschiffe einliefen, und an den Küsten, an denen sie landeten oder strandeten, die Hoheitsrechte oder Bündnisverpflichtungen der Gegenseite zu achten.

Die beiden ersten Verträge schlossen Rom und Karthago noch nicht auf gleicher Augenhöhe.¹³ Während Karthago nur zuzusichern brauchte, Kaperei und Piraterie im römischen Einflussbereich einzudämmen, musste Rom sich verpflichten, sie in den karthagischen Hoheitsgewässern und Handelssperrzonen gänzlich einzustellen.

Schon 348 v. Chr. hatten die römischen Unterhändler den karthagischen weiter entgegenkommen müssen als die karthagischen den römischen, ehe sie sich geeinigt hatten. Noch weiter gaben die Römer den Karthagern nur nach, als sie mit ihnen ungefähr zehn Jahre später den zweiten Vertrag aushandelten.¹⁴ In der Zeitspanne von 340 bis 338 v. Chr., als die Latiner sich gegen Rom erhoben und seine kampanischen Bundesgenossen sich ihrem Aufstand anschlossen, mussten die Römer teuer erkaufen, dass die Karthager lieber stillhielten, als sich auf die Seite der Städte zu schlagen, die sich gegen Roms Vormachtstellung auflehnten. Dafür

13) Richtig beobachtet von K. Bringmann, Überlegungen zur Datierung und zum historischen Hintergrund der beiden ersten römisch-karthagischen Verträge, in: *Punica – Libyca – Ptolemaica*. Festschrift für Werner Huß zum 65. Geburtstag, hrsg. von K. Geus und K. Zimmermann, *Studia Phoenica* 16, 2001, 117–120.

14) Zeitlicher Ansatz und inhaltliche Bewertung nach Bringmann (wie Anm. 13) 114–120.

hatten die Römer den Preis zu zahlen, dass der zweite Vertrag sie in mehreren Punkten schlechter stellte:

– Die Römer hatten hinzunehmen, dass Karthago seine Handelsperrzonen erheblich ausweitete. Während ihnen der erste Vertrag nur verwehrt, über Kap Bon, das „Schöne Vorgebirge“, hinauszufahren,¹⁵ um in den Gewässern der Byssatis und der Kleinen Syrte, des Golfs von Hammamet bis Gabes, Handelsplätze anzulaufen,¹⁶ verbot ihnen der zweite darüber hinaus, an der nordafrikanischen Küste westlich von Karthago, der spanischen Südostküste südlich von Mastia, Stadt der Tarseier bzw. Tartessier, wie Neu-Karthago mit seinem alten Namen geheißen zu haben scheint, oder der sardinischen Küste Beute zu machen, Handel zu treiben oder eine Stadt zu gründen.¹⁷ Zum Warenaustausch vor Anker und an Land gehen durften sie von nun an nur noch in Karthago selbst und der sogenannten Epikratie oder Eparchie, dem Westen der Insel Sizilien.¹⁸

– Nach dem ersten Vertrag konnte ein römisches Handelsschiff, das ein Seesturm an eine dieser Küsten verschlagen hatte, so lange vor Anker bleiben, bis sein Kapitän entschied, dass es wieder instand gesetzt und Neptun versöhnt sei.¹⁹ Nach dem zweiten musste es, mochte auch seine Seetüchtigkeit noch nicht wiederhergestellt sein oder das Meer gerade toben, binnen fünf Tagen wieder auslaufen.²⁰

– Im ersten Vertrag hatten die Karthager zugesichert, die Städte zu meiden, die Rom als Vormacht des Latinischen Bundes beherrschte, und an der latinischen Küste weder Flottenstützpunkte zu errichten oder Handelsplätze zu gründen noch Städte besetzt zu halten.²¹ Hatten sie eine latinische Hafenstadt eingenommen, die sich seinem Einfluss bis dahin hatte entziehen können, waren sie verpflichtet, sie ihm unversehrt zu übergeben.²² Im zweiten gestand Rom den Karthagern zu, im gesamten Latium

15) Polyb. 3,22,5 und 3,23,1–2 nach Chr. Marek, Die Bestimmungen des zweiten römisch-punischen Vertrags über die Grenzen der karthagischen Hoheitsgewässer, *Chiron* 7, 1977, 1–7.

16) Polyb. 3,23,2.

17) Polyb. 3,24,1–2 und 3,24,11 nach Marek (wie Anm. 15) 3–7.

18) Polyb. 3,24,12.

19) Polyb. 3,22,6.

20) Polyb. 3,24,11.

21) Polyb. 3,22,11.13.

22) Polyb. 3,22,12.

bündnislose, von ihm unabhängige Städte einzunehmen, um Beute und Gefangene zu machen. Eroberten sie eine latinische Stadt, die selbständig geblieben war, hatten sie ihm gemeinhin nur die Stadt, nicht aber die Männer und die bewegliche Habe ihrer Bevölkerung auszuliefern.²³ Nur wenn sie eine Stadt einnahmen und plünderten, die mit Rom in schriftlich abgemachtem Frieden lebte, mussten sie, um den Vertragsbedingungen zu genügen, die Rom mit dieser Stadt vereinbart hatte, einen Mann, den sie gefangen genommen hatten, wieder freilassen, sollten sie ihn in einen römischen Hafen bringen. In diesem Sonderfall stellte ein Römer die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte des Kriegsgefangenen, der in die Sklaverei verkauft werden sollte, wieder her, wenn er, um von seinem Zugriffsrecht sichtbar Gebrauch zu machen, die Hand auf ihn legte.²⁴

In ihrer Not hatten die Römer kurzum eingewilligt, dass der neue Vertrag ihr Recht, mit der Seemacht Karthago Handel zu treiben, auf Karthago selbst und sein Hoheitsgebiet im Westen Siziliens mit den Häfen Lilybaion, Drepanon und Panormos einengte, während die Karthager nur die latinischen Hafenstädte meiden mussten, die der Vormacht des Latinischen Bundes die Treue hielten.²⁵ Bis auf diese durften die Karthager alle Städte, die selbständig geblieben oder von Rom abgefallen waren, plündern und ihre Männer versklaven. Diesen Preis zahlten die Römer dafür, dass Karthago ihre Notlage nicht dazu ausnutzte, den Städten beizustehen, die sich von den Fesseln der römischen Vorherrschaft befreien wollten.

Für den Augenblick hatte Karthago sicherlich den besseren Verhandlungserfolg erzielt. Auf längere Sicht aber sollte Rom die größeren Vorteile aus seinem Stillhalteabkommen mit der überlegenen Seemacht ziehen. Als der Latinische Städtebund zerfiel, baute es ein Netzwerk von Bündnissen auf, das den härtesten Zerreißproben standhalten sollte. Während Rom unaufhaltsam zur führenden Macht in Italien aufstieg, musste Karthago zur Kenntnis nehmen, dass das Machtgefälle zusehends abnahm. Dieser Ver-

23) Polyb. 3,24,5.

24) Polyb. 3,24,6.

25) D. Flach, Die römisch-karthagischen Beziehungen bis zum Ausbruch des Ersten Punischen Krieges, in: *Ex fontibus haurire. Beiträge zur römischen Geschichte und zu ihren Hilfswissenschaften*, Festschrift H. Chantraine, hrsg. von R. Günther und St. Rebenich, Paderborn 1994, 37–38.

schiebung des Kräfteverhältnisses hatte es schon im nächsten Vertrag Tribut zu zollen, das es mit dem wieder erstarkten Stadtstaat am Tiber schloss. 306 v. Chr.²⁶ vereinbarten die Römer mit den Karthagern, sich von Sizilien fernzuhalten, wenn sich die Karthager ihrerseits von Italien fernhielten.²⁷ Diesem Vertrag, auf den der Geschichtsschreiber Philinos von Akragas verwies, um die Römer zu überführen, ihn mit der Eröffnung des Ersten Punischen Krieges gebrochen zu haben, sprach Polybios vorschnell die Geschichtlichkeit ab.²⁸ Sein Einwand, er habe im Aerarium der Aedilen, in dem die Römer ihre Staatsverträge aufbewahrten, keinen Vertrag gefunden, der römischen Kriegs- oder Seeräuberschiffen nach Sizilien überzusetzen verboten hätte, widerlegt seinen sizilischen Vorgänger keineswegs. Die Römer bestritten jedenfalls nicht, zugesichert zu haben, sich in sizilische Händel so wenig einzumischen wie die Karthager in italische. Nur beschuldigten sie die Karthager, zuerst gegen dieses Abkommen verstoßen zu haben, als sie 272 v. Chr. mit ihrer Flotte den Tarentinern zu Hilfe gekommen seien.²⁹ Den Tarentinern in ihrer Bedrängnis beigestanden zu haben, lasteten sie ihnen als einen von sechs Vertragsbrüchen an. So viele rechnete ihnen zumindest Cato in seinem Geschichtswerk, den *Origines*, vor.³⁰

Seinem Inhalt nach passt das Abkommen, das Philinos von Akragas ins Feld führte, in das ausgehende vierte Jahrhundert. 306 v. Chr. die Einflussbereiche so abzugrenzen, wie beide Seiten es vereinbart haben sollen, bildete getreu ab, wie stark sich mittlerweile die Machtverhältnisse verschoben hatten. Diese Abmachung handelten sie auf gleicher Augenhöhe miteinander aus.

26) So Livius 9,43,26.

27) So Philinos nach Polyb. 3,26,2–4, während R.M. Errington, *The Dawn of Empire*, London 1972, 17–18, S. Albert, *Zum Philinosvertrag*, *WJA* 4, 1978, 205–209, E. Badian, *Two Polybian Treaties*, in: *φιλικὰς χάρις*. *Miscellanea di studi classici in onore di Eugenio Manni*, Bd. 1, Rom 1980, 164–169, D. V. Hoyos, *Treaties True and False: The Error of Philinus of Agrigentum*, *CQ* 35, 1985, 92–103, und A. M. Eckstein, *Senate and General*, Berkeley/Los Angeles/London 1987, 77–78, die Geschichtlichkeit des Vertrages, auf den Philinos sich in der Kriegsschuldfrage berief, aus verschiedenen Gründen anzweifeln; schwankend B. Scardigli, *I trattati romano-cartaginese*, Pisa 1991, 152–153.

28) Polyb. 3,26.

29) Liv. per. 14 und 21,10,5–8; Dio, frg. 41,1 Boissevain; Zon. 8,6,15 und 8,8,3; Amp. 46,2; Oros. hist. 4,3,1–2.

30) Cato, orig. frg. 84 Peter = frg. 4,9 Beck/Walter.

Spätestens jetzt werden sie auch ihre Handelsbeziehungen neu geregelt haben.

Den Stand, mit Karthago als gleichberechtigte Vertragspartner verhandeln zu können, behaupteten die Römer von nun an in noch so großer Kriegsnot. Obwohl Pyrrhos von Epeiros im Spätsommer des Jahres 279 in der Schlacht von Ausculum wie zuvor in der von Herakleia die römische Streitmacht geschlagen hatte, verbündete Karthago sich nicht etwa mit Pyrrhos gegen die Römer, sondern mit den Römern gegen Pyrrhos. Nach dem Abkommen, das die Römer nach der zweiten Niederlage mit Karthago aushandelten, hätten sie zwar mit Pyrrhos einen Sonderfrieden schließen können, ein Bündnis aber nur, wenn sie sich vertraglich ausbedungen, Karthago beistehen zu dürfen, sollte es angegriffen werden.³¹ Nach demselben Abkommen hätte Karthago umgekehrt ebenso ein Bündnis mit Pyrrhos schließen können, solange es sich nur vertraglich vorbehielt, den Römern beistehen zu dürfen, wenn sie angegriffen werden sollten.

Geschickt verschlüsselt verpackte dieser Vertrag den Inhalt, dass Pyrrhos daran gehindert werden sollte, mit den Römern ein Bündnis zu schließen, das sie verpflichtet hätte, gemeinsam mit ihm gegen Karthago Krieg zu führen.³² Nach außen hin legte ihr Abkommen die Karthager zwar ebenso an die Kette wie die Römer. Nach der Schlacht von Ausculum, als sie es trafen,³³ hatten aber eher die Karthager zu befürchten, dass Rom sich mit Pyrrhos gegen sie verbünden könnte. Wie schon nach der Schlacht von Herakleia bot ihm Pyrrhos nach der von Ausculum Frieden, Freundschaft und Bündnis an, um es auf seine Seite zu ziehen.³⁴ Doch scheiterte er aus den zwei Gründen, dass der Gegner von keiner seiner beiden Niederlagen in die Knie gezwungen wurde und sich wie bisher auf seine gemeinsamen Interessen mit Karthago besann.

Diesmal hatte allerdings Karthago den Römern weiter denn je entgegenzukommen. Dafür, dass sie ihm vertraglich zusicherten, mit Pyrrhos kein Bündnis einzugehen, das sie gezwungen hätte,

31) D. Flach, Das römisch-karthagische Bündnisabkommen gegen Pyrrhos, *Historia* 27, 1978, 615–617.

32) Flach (wie Anm. 31) 615–617.

33) Flach (wie Anm. 25) 40.

34) Die Zeugnisse über Inhalt und Verlauf dieser Verhandlungen abgedruckt in: Schmitt (wie Anm. 4) 107–109.

gemeinsam mit Pyrrhos gegen Karthago zu Felde zu ziehen, verpflichtete sich Karthago, ihnen mit seiner Kriegsflotte Beistand zu leisten, sollte Pyrrhos sie zur See angreifen.³⁵

Der Beistandspakt, den beide Mächte miteinander schlossen, bewegte sich im Gewoge der wechselhaften Bündnispolitik, die in der hellenistischen Staatenwelt vorherrschte, auf bemerkenswert geradem und stetigem Kurs. Wieder einmal hatten sich Rom und Karthago auf ihre gemeinsamen Interessen besonnen, als es Gefahren abzuwehren galt, die ihre Bündnistreue auf die Probe stellten. Wenngleich sie einander misstrauten, widerstanden sie aufs Neue der Versuchung, die Gunst der Stunde zu einem Frontwechsel zu nutzen. Wie bisher siegte letztlich die Vernunft, so hart auch beide Seiten in dem üblichen Vertragspoker miteinander verhandelt haben mögen.

Die Kehrtwende trat erst ein, als der Konsul Appius Claudius Caudex mit seiner Streitmacht nach Sizilien aufbrach, um Messana zu entsetzen. Obwohl ihn das römische Volk mit dem Mehrheitsentscheid der Zenturiatkomitien, den in Messana eingekesselten Mamertinern zu Hilfe zu eilen, uneingeschränkt dazu ermächtigt hatte, über Italien hinauszugreifen, fragt es sich freilich, ob es nicht eher in den Krieg mit Karthago hineinschlitterte,³⁶ als dass es ihn in voller Kenntnis der Tragweite seines Beschlusses entfesselte.³⁷ Im Rückblick mochte es zwar so aussehen, als habe das römische Volk ihn mit der Vorentscheidung, dem Hilfesuch der Mamertiner stattzugeben, wissentlich vom Zaun gebrochen. Je genauer aber der Zeitablauf an seinem Vor-

35) Polyb. 3,25,4–5.

36) Soweit richtig A. Heuß, *Der Erste Punische Krieg und das Problem des römischen Imperialismus*, HZ 169, 1949, 457–486 (= Libelli 130, Darmstadt ³1970, 5–47), W. Hoffmann, *Roms Aufstieg zur Weltherrschaft*, in: *Propyläen Weltgeschichte*, Bd. 4, Berlin / Frankfurt / Wien 1963, 102–104, J. Molthagen, *Der Weg in den Ersten Punischen Krieg*, Chiron 5, 1975, 100–126, J. Molthagen, *Der Triumph des M.' Valerius Messalla und die Anfänge des Ersten Punischen Krieges*, Chiron 9, 1979, 66–72, S. Albert, *Bellum iustum. Die Theorie des „gerechten Krieges“ und ihre praktische Bedeutung für die auswärtigen Auseinandersetzungen Roms in republikanischer Zeit*, FAS 10, Kallmünz 1980, 40–45, und E. Ruschenbusch, *Der Ausbruch des 1. Punischen Krieges*, TAAANTA 12/13, 1982, 71.

37) So jedoch W. Hoffmann, *Das Hilfesuch der Mamertiner am Vorabend des Ersten Punischen Krieges*, Historia 18, 1969, 179–180, F. Hampl, *Zur Vorgeschichte des ersten und zweiten Punischen Krieges*, in: ANRW I 1, Berlin / New York 1972, 416–417, 423–425, und K.-W. Welwei, *Hieron II. von Syrakus und der Ausbruch des Ersten Punischen Krieges*, Historia 27, 1978, 577–587.

abend untersucht wird, desto deutlicher schält sich heraus, dass das auf dem Marsfeld versammelte Volk an dem Tag, an dem es über das Anliegen der Mamertiner abstimmte, nur über das Kriegsziel zu befinden hatte, den Belagerungsring zu sprengen, den Hieron II. von Syrakus um Messana gezogen hatte.

Polybios schilderte die Sachlage anders, weil er von derselben Warte auf das Geschehen zurückblickte, aus der es Fabius Pictor, der älteste römische Geschichtsschreiber, beurteilt hatte. Nach der Darstellung, die Polybios seinem römischen Vorläufer aus dem stockkonservativen Geschlecht der Fabier entlehnte, hatte der Senat aus achtbaren Beweggründen geschwankt, ob er sich für oder gegen das Angebot der Mamertiner aussprechen solle, das Schicksal ihres Räuberstaats in seine Hände zu legen: Empfehle er dem römischen Volk, ihnen beizustehen, lege er ihm nahe, sich mit Spießgesellen der oskischen Besatzer von Rhegion zu verbünden, über die es wenige Jahre zuvor ein blutiges Strafgericht verhängt habe.³⁸ Rate er ihm davon ab, Messana zu entsetzen, und teile es seine Bedenken, versäume es Rom, den Karthagern zuvorzukommen, und lasse es zu, dass sie die strategisch wichtige Hafenstadt an der Meerenge zwischen Italien und Sizilien zu einem Brückenkopf ausbauen.³⁹ Statt den Zenturiatkomitien mit einem eindeutigen Ergebnis seiner Vorberatungen die Richtung zu weisen, habe der Senat ihnen die alleinige Verantwortung dafür zugeschoben, über Krieg und Frieden zu entscheiden. Die Zenturiatkomitien aber hätten weder aus den vom Senat vorgebrachten noch aus anderen achtbaren Beweggründen geschwankt, sondern sich davon ködern lassen, dass ihnen die Kriegspartei – mit dem Konsul Appius Claudius Caudex an der Spitze⁴⁰ – reiche und sichere Beute in Aussicht gestellt habe.⁴¹

Die Vorgeschichte des Ersten Punischen Krieges schilderte Polybios damit aus einer Sicht, in der durchschimmert, dass Fabius Pictor, sein wichtigster Gewährsmann, in seinem Geschichtswerk gewissermaßen fabische Politik mit historiographischen Mitteln fortsetzte. Es trägt zweifellos die Handschrift des römischen Vorläufers, der aus demselben Geschlecht wie der für seine erfolg-

38) Polyb. 1,10,3–4.

39) Polyb. 1,10,5–9.

40) Dies mit Recht vorausgesetzt von Heuß (wie Anm. 36) 475.

41) Polyb. 1,11,1–2.

reiche Ermattungsstrategie als Cunctator gerühmte Dictator⁴² Quintus Fabius Maximus Verrucosus stammte, dass er den Senat von jeglicher Schuld am Ausbruch des Ersten Punischen Krieges freispricht und den Konsuln des Jahres 264 v. Chr. die Verantwortung dafür zuschiebt, dass das römische Volk in seiner Mehrheit dafür stimmte, die Dedition der Mamertiner anzunehmen.⁴³ Im letzten Drittel des dritten Jahrhunderts v. Chr. hatte sich dieses Adelsgeschlecht mit dem der Claudier so tief verfeindet, dass Fabius Pictor sich umso weniger gescheut haben wird, den Konsul Appius Claudius Caudex, der 264 v. Chr. als Oberbefehlshaber der römischen Streitmacht mit dem römischen Hauptheer nach Messana zog, zum Kriegstreiber zu stempeln. Schob er ihm die Schuld und der Volksversammlung die Verantwortung zu, konnte er den römischen Senat am bequemsten von dem Verdacht der Besitzgier reinwaschen. Mit diesem Vorwurf musste er sich auseinandersetzen, sollte Hieron II. von Syrakus nicht das letzte Wort behalten. War schon das römische Volk nicht von jeglicher Schuld freizusprechen, sollte wenigstens dem römischen Senat nicht länger nachgesagt werden, dass er auf seine Treue zum gegebenen Wort nur gepocht habe, um seine Begehrlichkeit zu bemänteln.⁴⁴

Von vornherein widerspräche es jeder Erfahrung, sollte der Senat tatsächlich ohne Ergebnis getagt haben, als er über Annahme oder Ablehnung des Hilfesuchts der Mamertiner beriet. Vollends aber ist zu bezweifeln, dass er aus den sich widerstreitenden Beweggründen, die ihn zu sehr gelähmt haben sollen, um sich entscheiden zu können, die Alleinverantwortung auf die Volksversammlung abwälzte. Weder klingt es glaubhaft, dass ihn moralische Skrupel davon abhielten, ein so verlockendes Deditionsangebot wie das der Mamertiner anzunehmen,⁴⁵ noch hatte Rom in seiner unbedrohten Lage ernsthaft zu befürchten, von Karthago einge-

42) Dass die Nachwelt sie treffend zu würdigen verstand und allgemein anerkannte, zeigt die sprichwörtliche Redensart „Der Römer siegt durch Stillsitzen“, Varro, rust. 1,2,2.

43) So schon Heuß (wie Anm. 36) 475 und F.W. Walbank, A Historical Commentary on Polybius, Bd. 1, 1957, 60, während Ruschenbusch (wie Anm. 36) 58, 60–61 dem gegen Rom eingenommenen Geschichtsschreiber Philinos von Akragas unterstellt, der römischen Volksversammlung „die volle Verantwortung“ für den Beistandsbeschluss zugeschoben zu haben, da Fabius Pictor ihr „nie und nimmer“ Beutegier nachgesagt haben könne.

44) So Hieron II. von Syrakus nach Diod. 23,1,4.

45) Mit Recht eingewandt von Hoffmann (wie Anm. 37) 168–170.

kreist zu werden.⁴⁶ Wenn es zum damaligen Zeitpunkt schon vorausgesehen hätte, dass es nicht nur Hieron II. von Syrakus, sondern auch Karthago schlagen musste, um in Messana einmarschieren zu können, hätte das römische Volk schwerlich mit einem sicheren Sieg gerechnet, der jedem Kriegsteilnehmer reiche Beute einzutragen versprach.⁴⁷

Das Schicksalsjahr 264 v. Chr. nahm vielmehr einen Lauf, den andere Überlegungen und Einflüsse bestimmten: Von Hieron II. am Longanos vernichtend geschlagen, auf Messana zurückgeworfen und in ihrer Fluchtburg eingekesselt, boten die Mamertiner dem römischen Volk an, das Schicksal ihres Räuberstaats in seine Hände zu legen, wenn es ihnen in ihrer Not beistehe. Dieses Angebot unterbreiteten ihre Gesandten dem Senat, als er sich ernsthaft überlegen musste, ob ein Feldzug gegen Hieron II. von Syrakus Roms wehrfähige Bevölkerung nicht zu überfordern drohe. Reichere Beute als das ferne Messana verhiess in dem Jahr, dem die Konsuln Appius Claudius Caudex und Marcus Fulvius Flaccus den Namen gaben, jedenfalls der etruskische Kriegsschauplatz, versprach und erbrachte die Rückeroberung von Volsinii. Mit nicht weniger als 2000 Bronzestandbildern kehrte der Konsul Marcus Fulvius Flaccus nach Rom zurück, hielt einen Triumph und stiftete den Göttern zum Dank für seinen Sieg einen Tempel von stattlichen Ausmaßen.⁴⁸ Solange er Volsinii belagerte, war ein großer, wenn nicht sogar der größere Teil der römischen Streitmacht gebunden. Konnte es da verwundern, dass der Senat zögerte, sich für einen Beistandspakt mit den Mamertinern auszusprechen, und dass der andere Konsul, Appius Claudius Caudex, der Volksversammlung reiche und sichere Beute in Aussicht stellen musste, um ihre Mehrheit für den Krieg mit Hieron II. von Syrakus zu gewinnen?

Gewiss mag Appius Claudius Caudex auch aus dem persönlichen Beweggrund, dass er Kriegsruhm zu ernten hoffte, dafür eingetreten sein, gegen Hieron II. zu Felde zu ziehen. Doch hätte es ihn keine Mühe gekostet, vom strategischen Standpunkt schlüssig zu begründen, dass Messana entsetzt werden müsse. Sollte vereitelt werden, dass Hieron II. diese wichtige Hafenstadt einnahm,

46) So schon Heuß (wie Anm. 36) 468–474 und Welwei (wie Anm. 37) 575 zu Polyb. 1,10,3–9.

47) So jedoch Polyb. 1,11,2.

48) R. Benedetto (Hrsg.), *Roma medio-repubblicana*, Rom 1973, 103–104, und Bleckmann (wie Anm. 11) 49, 68–70.

um in der Meerenge zwischen Sizilien und Italien den gesamten Schiffsverkehr überwachen zu können, musste er auf Syrakus zurückgeworfen werden.

Daran glaubte der Konsul Appius Claudius Caudex ihn nur hindern zu können, wenn er den Mamertinern schnell genug zu Hilfe eilte, um ihm zuvorzukommen. Aus diesem Grund entsandte er den Militärtribunen Gaius Claudius, von dem Polybios zwar wusste, dessen Vornamen er aber mit dem des Oberbefehlshabers verwechselte,⁴⁹ mit einer Vorausabteilung nach Messana. An der Meerenge angekommen, wurde er indessen davon überrascht, dass sich die Ereignisse überstürzt hatten und eine Wende eingetreten war. Die Mamertiner hatten sich dem Feind, der sie am Longanos vernichtend geschlagen hatte, schon ergeben wollen, da rettete sie im letzten Augenblick, dass der Karthager Hannibal mit seinem Geschwader zufällig in einer Bucht der Insel Lipara vor Anker gegangen war. Als er erfuhr, dass der Sieger kurz davorstand, Messana kampfflos einzunehmen, traf er sich mit ihm und hielt ihn so lange hin, bis die Mamertiner zu ihrem Schutz eine karthagische Besatzung in ihre Stadt eingelassen hatten.⁵⁰ Hieron, der sich überlistet sah, hob daraufhin die Belagerung auf, zog sich nach Syrakus zurück und ließ sich als siegreicher Feldherr zum König ausrufen.⁵¹

Mit einem Feldherrn, der seinen Sieg in der Schlacht am Longanos nicht ausgenutzt, sondern den Plan, Messana zu erstürmen, aufgegeben hatte, konnte weder Krieg geführt noch über den Abzug seiner Belagerungstruppen verhandelt werden. Der Militärtribun Gaius Claudius hatte sich vielmehr auf die neue Lage einzustellen, dass er entscheiden musste, ob ihn sein Marschbefehl ermächtigte, gleichwohl in Messana einzurücken. Auf diese Frage gab er die eindeutige Antwort, dass er die Garnison, die der karthagische Flottenbefehlshaber Hannibal nach Messana gelegt hatte, nicht als Schutztruppe anerkannte, sondern als Besatzungstruppe vertrieb. Kaum war er in Rhegion eingetroffen, setzte er mit seiner Vorausabteilung nach Messana über, um in der Bevölkerung die Missstimmung zu schüren, und dank seines agitatorischen Geschicks gelang es ihm tatsächlich, sie auf seine Seite zu ziehen. Mit

49) Ruschenbusch (wie Anm. 36) 64–65, 69–71.

50) Soweit nach Diod. 22,13,6–8.

51) Polyb. 1,9,8.

ihrer Rückendeckung drängte er die karthagische Besatzung mit- samt ihrem Befehlshaber aus der Stadt.⁵²

Mit diesem Handstreich hatte Gaius Claudius die Stadt, die entsetzt werden sollte, nur vorübergehend befreit. Statt Ruhe zu finden, sollte sie in einen Krieg verwickelt werden, der weit über diesen Kriegsschauplatz hinausgriff. Wie sich herausstellte, hatte der römische Militärtribun eine Lawine losgetreten. Der Befehlshaber der karthagischen Garnison büßte mit dem Leben, dass er sich so leicht hatte überrumpeln lassen: Zur Strafe für sein Versagen schlugen ihn die Karthager ans Kreuz.⁵³ Denn in Karthago war man keineswegs gewillt, kampflös hinzunehmen, dass ein so wichtiger Stützpunkt in römische Hand gefallen war. Hanno sollte vielmehr die Stadt, die zu einem römischen Brückenkopf ausgebaut zu werden drohte, so schnell wie möglich zurückerobern. Mit diesem Auftrag setzte er nach Lilybaion über, rückte von dort nach Akragas vor und forderte die Römer auf, Messana und Sizilien zu räumen.⁵⁴ Doch weigerte sich Gaius Claudius, die Stadt zu verlassen, und kesselte Hanno sie daraufhin von der Land- und der Seeseite her ein.

Der Handstreich, dass der römische Militärtribun mit oder ohne ausdrückliche Weisung des Oberbefehlshabers den Befehlshaber der karthagischen Besatzung überrumpelt und aus Messana gedrängt hatte, führte zwei natürliche Feinde zusammen. Hieron II. von Syrakus nahm unterdessen Fühlung mit Hanno auf und schloss mit ihm ein Bündnis, um die Mamertiner ein für allemal von Sizilien zu vertreiben.⁵⁵ Mit diesem Kriegsziel rückte er von Syrakus aus gegen Messana vor und besetzte die Hochebene auf der gegenüberliegenden Seite, die sogenannte Chalkidische Anhöhe.⁵⁶

So einschneidend und überraschend hatte sich die Ausgangslage verändert, seitdem der Konsul Appius Claudius Caudex mit dem Hauptheer von Rom nach Messana aufgebrochen war. Als er mit seinen zwei Legionen in Rhegion eingetroffen war, setzte er bei Nacht nach Sizilien über und zog in Messana ein, obwohl er nur

52) Dio, frg. 43,5–10 Boissevain; Zon. 8,8,6–8,9,3.

53) Polyb. 1,11,5.

54) Diod. 23,1,2.

55) Diod. 22,13,9.

56) Diodor 23,1,3.

für einen Krieg mit Hieron II. von Syrakus gerüstet war und Hanno seinen Verständigungswillen mit der großzügigen Geste bekundet hatte, dem Militärtribunen Gaius Claudius die Schiffe und Seeleute, die ihm in die Hände gefallen waren, ohne Gegenleistung zurückzugeben.⁵⁷ Nun, da er sich mit zwei Feinden auseinanderzusetzen hatte, konnte Appius Claudius Caudex nur versuchen, sie zu entzweien. Sollte er gehofft haben, die beiden unnatürlichen Verbündeten vereinzeln zu können, täuschte er sich freilich. Die Gesandten, die er an Hieron und Hanno schickte, um mit ihnen über den Abzug ihrer Truppen zu verhandeln, kehrten unverrichteter Dinge zurück.⁵⁸ Daraufhin erklärte er beiden den Krieg und sprengte den Belagerungsring, den sie um Messana gezogen hatten. Dazu ermächtigte ihn der Kriegsbeschluss der Zenturiatkomitien, wenngleich sie ihn unter anderen Voraussetzungen gefasst hatten. Das Kriegsziel so eng zu stecken und den Kriegsschauplatz so eng einzugrenzen, wie es die Kriegspartei voraussetzen zu können geglaubt hatte, ließ der Kriegsverlauf nicht zu. Darin hatte sie sich gründlich getäuscht.

Die Vorgeschichte des Zweiten Punischen Krieges

Der Friedensvorvertrag, den Gaius Lutatius Catulus im Jahr 241 v. Chr. mit Hamilkar Barkas schloss, setzte zwar dem Krieg, nicht aber dem Argwohn ein Ende, der zwischen Rom und Karthago herrschte. Dazu, dass das wechselseitige Misstrauen in der Zwischenkriegszeit fortschwelte, trug das römische Vorgehen freilich stärker bei als das karthagische Verhalten. Wie rücksichtslos der Sieger seine Überlegenheit ausspielte, musste der geschlagene Gegner bei jeder Gelegenheit, die er ihm dazu bot, leidvoll erfahren. Bereits einen Vorgeschmack davon gab, dass die römische Volksversammlung dem Vorvertrag, den Lutatius Catulus mit Hamilkar Barkas ausgehandelt hatte, nur mit Zusätzen zustimmte, die der Gegenseite noch mehr zumuteten.⁵⁹ Gegen das Völkerrecht verstießen diese nachträglichen Verschärfungen seines Inhalts zwar nicht, da sein Wortlaut es den Zenturiatkomitien

57) Dio, frg. 43,8 Boissevain und Zon. 8,9,1.

58) Polyb. 1,11,9–13.

59) Darüber im Einzelnen Schmitt (wie Anm. 4) 179–180.

vorbehielt, das Verhandlungsergebnis zu genehmigen. Die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen beiden Mächten belasteten sie aber ebenso wie die Vertragsbrüche, vor denen die römische Staatsführung nicht zurückschreckte, wenn ihr Karthago geschwächt zu sein schien.

Die nächste Gelegenheit, das Machtgefälle zu vergrößern, sah Rom gekommen, nachdem Hamilkar Barkas 238 v. Chr. den Söldneraufstand niedergeschlagen hatte. Als die Karthager sich im Jahr darauf rüsteten, die Insel Sardinien zurückzuerobern, ehe die abtrünnigen Söldner, die sie an sich gerissen hatten, sie kampflos den Römern übergaben, drohte es ihnen mit Krieg, sollten sie ihre Kriegsvorbereitungen nicht augenblicklich abbrechen.⁶⁰ Notgedrungen beugten sie sich diesem massiven Druck und hatten dennoch dafür zu büßen, dass sie Sardinien nicht von vornherein verlorengelassen hatten. Um den Krieg abzuwenden, den Rom ihnen angedroht hatte, mussten sie nicht nur Sardinien abtreten, sondern sich darüber hinaus verpflichten, weitere 1200 Talente zu entrichten.⁶¹ Beides hatten sie Rom in einem Zusatzvertrag zu dem Friedensabkommen von 241 v. Chr. zuzusagen,⁶² obwohl die Zenturiatkomitien schon diesen Vertrag nur mit drückenden Auflagen in Kraft gesetzt hatten, die schwer zu schultern waren.

Nach diesen Erfahrungen sah sich Hamilkar Barkas vollends darauf verwiesen, von der Südostküste aus in das Binnenland der Iberischen Halbinsel vorzudringen, um in der Erde schlummernde Bodenschätze zu heben. Nur wenn er die Anstrengungen verstärkte, die reichen Kupfer- und Silbererzvorkommen, die sie barg, bestmöglich auszubeuten, glaubte er, die Mutterstadt in die Lage versetzen zu können, die hohen Kriegsschadigungen, die Rom ihr aufgebürdet hatte, in den vertraglich vereinbarten Fristen zu zahlen. Auf diese Sachzwänge berief sich Hamilkar Barkas, als ihn eine römische Gesandtschaft aufsuchte, um herauszufinden, wozu er Karthagos spanische Außenbesitzungen ausbaute.⁶³ Doch so unverfänglich er sie auch beschiedener hatte, so hartnäckig wurde er gleichwohl verdächtigt, seine wahren Absichten höflich verschleiert zu haben. In verschiedenen Facetten begleitete ihn der tief verwurzelte Argwohn, bis zu seinem Tod Rachegeleüste gehegt zu

60) Polyb. 1,88,8–10.

61) Polyb. 1,88,11–12.

62) Schmitt (wie Anm. 4) 188.

63) Dio, frg. 48 Boissevain.

haben, die er, hätten die Machtverhältnisse es zugelassen, gern befriedigt hätte.⁶⁴

In dieser Hinsicht traute ihm Polybios hochfliegendste Pläne und ehrgeizigste Ziele zu.⁶⁵ So tief, unterstellte er ihm in seinen Erörterungen über die Ursachen des Zweiten Punischen Krieges, habe ihn der Groll über die römischen Vertragsbrüche und Demütigungen durchdrungen, dass er die Iberische Halbinsel als Aufmarschgebiet für einen Rachefeldzug zu erobern getrachtet und Hasdrubal, seinen Schwiegersohn, wie auch Hannibal, seinen Sohn, auf die Eidespflicht eingeschworen habe, sein Werk im gleichen Geist fortzusetzen und zu vollenden.⁶⁶

Persönliche Gründe, gegenüber Hamilkar Barkas voreingenommen zu sein, bewegen Polybios gewiss nicht dazu, ihm so weitreichende Rachedanken nachzusagen. Eher scheint er der in der antiken Geschichtsschreibung verbreiteten Neigung nachgegeben zu haben, vom Ausgang auf die Absicht zurückzuschließen.⁶⁷ Zu einem Vergeltungskrieg zu rüsten, um wenigstens Sardinien und Korsika zurückzuerobern, muss ihm jedenfalls fernelegen haben. Wenn er sich bis zu seinem Tod mit diesem Gedanken getragen hätte, hätte er schwerlich eine kriegstüchtige Flotte wieder aufzubauen versäumt.⁶⁸

Wenn aber Polybios schon ihn fälschlich oder zumindest anfechtbar verdächtigte, von der Iberischen Halbinsel aus einen Vergeltungskrieg gegen das verhasste Rom vorbereitet zu haben, beschuldigte Fabius Pictor den Nachfolger, dessen Schwiegersohn Hasdrubal, vollends mit zweifelhaftem Recht, die Weichen dafür gestellt zu haben, dass Hannibal Karthago in den Zweiten Puni-

64) Polyb. 3,9,6–3,10,6.

65) So hochfliegende Pläne und weitreichende Absichten, wie Polybios sie ihm nachsagt, werden mit Recht angezweifelt von R.M. Errington, *Rome and Spain before the Second Punic War*, *Latomus* 29, 1970, 24–37.

66) Polyb. 3,10,5–6 und 3,12,2–4.

67) Darüber im Allgemeinen D. Flach, *Römische Geschichtsschreibung*, Darmstadt³ 1998, 133, und im Besonderen HZ 222, 1976, 2, nach K. Bringmann, *Salustys Umgang mit der historischen Wahrheit in seiner Darstellung der Catilinarischen Verschwörung*, *Philologus* 116, 1972, 104 Anm. 35.

68) So schon W. Otto, *Eine antike Kriegsschuldfrage*, HZ 145, 1932, 496–497; wieder in: K. Christ (Hrsg.), *Hannibal*, Darmstadt 1974, 85–86. Seine Meinung teilen W. Hoffmann, *Hannibal und Rom*, *A&A* 6, 1957, 12; wieder in: Christ (Hrsg.), *Hannibal*, 49–50, und N. Bagnall, *Rom und Karthago: Der Kampf ums Mittelmeer*, Berlin 1995, 184–186.

schen Krieg getrieben habe.⁶⁹ Zu dem Vorwurf, Hasdrubal habe seinen Nachfolger dazu erzogen, das Wohl der Mutterstadt seiner Machtgier und Herrschsucht zu opfern, verstieg er sich, weil er sich darauf versteifte, den karthagischen Rat der Alten wie sein römisches Gegenstück, den Senat, als um Verständigung bemühtes, zur Besonnenheit mahnendes Staatsorgan hinzustellen und in dieser Rolle von jeglicher Mitschuld freizusprechen.⁷⁰ Darauf konnte er nur verfallen, wenn er darüber hinweg sah, dass der Rat der Alten sich geweigert hatte, Hannibal als Kriegstreiber an die Römer auszuliefern. Mit diesem Einwand, der sich doch geradezu aufdrängte, vermochte Polybios seinen römischen Vorläufer schlagend zu widerlegen.⁷¹ In Wahrheit wich Hasdrubal keineswegs von dem Kurs seines Vorgängers Hamilkar Barkas ab, sondern fuhr darin fort, den karthagischen Machtbereich vom Süden der Iberischen Halbinsel aus Schritt für Schritt auszuweiten, ohne die Römer zu Feindseligkeiten herauszufordern.

Wie und dass er diesen Kurs, der sich bis dahin stets bewährt hatte, mit Vernunft und Augenmaß fortsetzte, bildet nicht zuletzt der Feldherrnvertrag ab, den er 226/25 v. Chr. mit den Römern schloss. Die Römer wollten sich den Rücken dafür freihalten, mit den Kelten in Norditalien, den Insubrern und Bojern, und deren Verbündeten in den Alpen und an der Rhone, den Gaesaten, Krieg führen zu können, ohne dass sich eine fremde Macht einmischte.⁷² Hasdrubal wollte freie Hand dafür behalten, das karthagische Hoheits-, Einfluss- und Handelsgebiet vom Süden der Iberischen Halbinsel aus Zug um Zug auszudehnen. Diesen unterschiedlichen, aber keineswegs unvereinbaren Verhandlungszielen trugen beide Seiten so weit Rechnung, wie sie es vom jeweiligen Standpunkt vertreten und verantworten zu können glaubten. Hasdrubal verpflichtete sich, den Ebro nicht in feindlicher Absicht zu überschreiten.⁷³ Die Römer gestanden ihm dafür unausgesprochen zu, bis zu dieser Grenze in jeder Hinsicht frei schalten und nördlich davon friedlich Handel treiben zu dürfen.

Nach außen hin kam er ihnen gewiss weiter entgegen als sie ihm, wenn er ihnen ausdrücklich zusicherte, seinen Teil des Still-

69) So Fabius Pictor nach Polyb. 3,8,1–7.

70) Flach 1998 (wie Anm. 67) 65.

71) Polyb. 3,8,8–11.

72) Polyb. 2,22,1; 2,22,10–11 und 2,34,2.

73) Polyb. 2,13,7; 3,6,2; 3,15,5; 3,27,9; 3,29,3; 3,30,3.

halteabkommens einzuhalten, während sie ihm ihre Gegenleistung nur im Umkehrschluss zusagten. Diesen Preis für den Nachteil zu zahlen, dass er nicht auf gleicher Augenhöhe mit ihnen verhandeln konnte, wird ihm jedoch nicht allzu schwer gefallen sein. Damit konnte er sich leicht abfinden, wenn er bedachte, wie weit er davon entfernt war, bis zum Ebro vorzudringen. Um seinen Verhandlungserfolg richtig einzuschätzen, genügt es, sich vor Augen zu halten, dass von Neu-Karthago, dem Sitz seines Hauptquartiers, bis zu dem Fluss, dessen Lauf er als Demarkationslinie anerkannte, ungefähr 2600 Stadien oder 325 römische Meilen zurückzulegen waren.⁷⁴

Solange Hasdrubal lebte, erfüllte das Stillhalteabkommen, das er im Jahr 226 oder 225 v. Chr. mit den Römern getroffen hatte, beidseits seinen Zweck. Nach seinem gewaltsamen Ende aber spitzte sich die Lage zu sehr zu, als dass es die Nagelprobe hätte bestehen können. Wie sich beide Mächte zuvor aufeinander zubewegt hatten, so drifteten sie nunmehr auseinander. Ihre völkerrechtlichen Beziehungen verschlechterten sich zusehends, seit das römische Heer die Kelten, die bis tief nach Etrurien vorgedrungen waren, bezwungen⁷⁵ und der junge Hannibal die Nachfolge seines Schwagers Hasdrubal angetreten hatte.⁷⁶ Welche der beiden Veränderungen den Ausschlag dafür gab, dass der Zweite Punische Krieg ausbrach, muss auf sich beruhen. Darüber zu streiten ist müßig, weil beide verhängnisvoll zusammenwirkten.

Die römischen Stimmen, die sich zur Vorgeschichte des Krieges äußerten, vermittelten, wie nicht anders zu erwarten, in der Kriegsschuldfrage ein einseitiges Bild. Fabius Pictor zögerte nicht, Hannibal, den Barkiden, zum hasserfüllten Heißsporn zu stempeln, der Karthago in den Krieg getrieben habe,⁷⁷ und drang mit seiner Sicht selbstredend durch. Wie er schoben auch die Geschichtsschreiber, die in seine Fußstapfen traten, den Karthagern die alleinige Kriegsschuld zu, ohne dass sich ein zweiter Philinos zu Wort gemeldet hätte, um der übermächtigen Sprachregelung des Siegers zu widersprechen. Parteiisch, wie sie war, räumte sie nicht einmal ein, dass die Römer den Zweiten Punischen Krieg mitverschuldet haben könnten. Geflissentlich blendete sie vielmehr aus,

74) Polyb. 3,39,6.

75) Polyb. 2,22,1–2,35,3.

76) Polyb. 2,36,1–3.

77) Fabius Pictor nach Polyb. 3,8,5–6; so auch Polyb. 3,15,5–9.

dass die Römer nach ihrem Sieg über die Kelten im Ton schärfer und in der Gangart rauer mit Hannibal und dem Rat der Alten verkehrten, da sie nunmehr auftrumpfen zu können meinten. Hinter dem Streit, der den Stein ins Rollen brachte, stand nicht bloß die Rechtsfrage, ob Hannibal gegen das Friedensabkommen von 241 v. Chr. verstieß, wenn er Sagunt belagerte, sondern auch die davon zu trennende Machtfrage, ob er es hinnehmen sollte, dass ihm die Römer südlich des Ebro entgegentraten. Wäre er davor zurückgewichen, hätte er sich widerspruchslos damit abgefunden, dass sie den Feldherrnvertrag, den sein Vorgänger 226/25 v. Chr. mit ihnen geschlossen hatte, zu einem Abkommen entwerteten, das nur ihn in seiner Handlungsfreiheit eingeschränkt habe. Nun, da sie den Rücken freibekommen hatten, nutzten die Römer weidlich aus, dass sie ihm nicht ausdrücklich zugesichert hatten, den Ebro ihrerseits als Demarkationslinie anzuerkennen, wenn er seinerseits davon absehe, ihn mit einem Heer zu überschreiten. Als Sagunt die Gefahr heraufziehen sah, von Hannibal eingekesselt und eingenommen zu werden, schickten sie Gesandte zu ihm, um ihn davor zu warnen, diese Stadt zu belagern. Obwohl sie südlich des Ebro lag, gaben sie ihm unmissverständlich zu verstehen, dass ihm der Krieg erklärt werde, wenn er sie angreife.

Darauf beharrten die römischen Gesandten so unnachgiebig, dass Hannibal zu sehr in die Enge getrieben wurde, um mit ihnen vernünftig verhandeln zu können. Da weder er noch sie einlenken zu können glaubten, ohne ihr Gesicht zu verlieren, mussten ihre Rechtsstandpunkte zur Auslegung des Friedensvertrags von 241 und des Feldherrnabkommens von 226/25 v. Chr. unversöhnlich aufeinanderprallen.

Die römischen Gesandten behaupteten, der Vorvertrag, den Lutatius Catulus 241 v. Chr. mit Hamilkar Barkas ausgehandelt hatte, habe nicht nur die Städte anzugreifen verboten, die damals mit den vertragschließenden Mächten verbündet waren, sondern auch alle Städte unter ihren völkerrechtlichen Schutz gestellt, die späterhin Bündnisse mit ihnen eingehen sollten.⁷⁸ Hannibal widersprach ihnen, da ihm die Römer den Bürgerzwist, der Sagunt in zwei Lager gespalten hatte, nicht überparteilich geschlichtet, sondern gewaltsam unterdrückt zu haben schienen.⁷⁹ Deswegen muss-

78) Polyb. 3,15,5 und 3,29,4–10.

79) Polyb. 3,15,6–7.

te er sich von vornherein dagegen verwahren, dass er sich von Sagunt fernhalten müsse, weil es mit Rom ein Bündnis, ein *foedus*, geschlossen habe. Beschuldigte er die Römer, die Friedensvermittlung, zu der sie herbeigerufen wurden, zu Eigenmächtigkeiten und Übergriffen missbraucht zu haben, konnte er schon aus diesem Grund nicht einräumen, dass Sagunt mit ihnen verbündet sein könne. Ohnehin legten die römischen Gesandten das Friedensabkommen, das Gaius Lutatius Catulus 241 v. Chr. mit Hamilkar Barkas geschlossen hatte, zu weitherzig aus, als dass Hannibal oder der Rat der Alten ihre Rechtsauffassung hätte teilen können. Dass er sich von Sagunt fernhalten müsse, weil es völkerrechtlich unter ihrem Schutz stehe, konnten sie aus diesem Vertragswerk nur folgern, wenn sie sich auf seinen Geist, nicht auf seinen Wortlaut beriefen. Der Notbehelf, darauf zu beharren und zu pochen, war wiederum so leicht anzugreifen, dass die sogenannte Jüngere Annalistik, aus der Livius schöpfte, die offene Flanke nachträglich abzuschirmen versuchte. Um diese Schwäche zu überdecken, griff sie zu der durchsichtigen Geschichtslüge, Hasdrubal habe in dem Stillhalteabkommen vom Jahr 226 oder 225 v. Chr. ausdrücklich zugesichert, Sagunt nicht zu unterwerfen.⁸⁰ In Wahrheit, so stellt Polybios mit seinen glaubhafteren Auskünften hinlänglich klar,⁸¹ verpflichtete es ihn lediglich dazu, den Ebro nicht in kriegerischer Absicht zu überschreiten.

Hatte aber Hasdrubal in dem Feldherrnvertrag vom Jahr 226 oder 225 v. Chr. keineswegs zugesagt, Sagunt zu meiden, könnte Hannibal ihn streng genommen nur gebrochen haben, wenn er den Ebro schon überschritten hätte, bevor Rom den Karthagern den Krieg erklärte. Im anderen Fall hätte Polybios die Frage der Kriegsschuld, wenn nicht widersprüchlich, so doch wenigstens missverständlich erörtert: Hätte Hannibal mit Krieg gedroht, wenn Rom sich weigere, die völkerrechtswidrigen Verschärfungen des Friedensabkommens von 241 zurückzunehmen, hätte er den Krieg, den er mit Rom führte, als Vergeltungsschlag rechtfertigen können.⁸² Statt sich aber darauf zu berufen, dass Rom, als es die Karthager durch den Söldneraufstand geschwächt sah, deren

80) Liv. 21,2,7; 21,18,9; 21,44,6; vgl. Flor. 1,22,3–4, App. Iber. 7,27 und Zon. 8,21,4.

81) Polyb. 2,13,7; 3,6,2; 3,15,5; 3,27,9; 3,29,3; 3,30,3.

82) Polyb. 3,15,10 und 3,30,4.

Notlage dazu ausnutzte, ihnen Sardinien zu entreißen und 1200 Talente abzupressen,⁸³ habe Hannibal sich die Schutz- und Hoheitsgewalt über Sagunt angemäht,⁸⁴ obgleich er sich damit sowohl nach dem Friedensvertrag von 241 als auch nach dem Ebroabkommen von 226/25 v. Chr. ins Unrecht gesetzt habe.⁸⁵

Wenn Polybios Hannibal beschuldigt, gegen das Friedensabkommen verstoßen zu haben, das Lutatius Catulus 241 v. Chr. mit Hamilkar Barkas ausgehandelt hatte, bekräftigt er lediglich die weitherzige römische Rechtsauslegung, nach der es nicht nur alle bestehenden, sondern auch alle künftigen Bündnisbeziehungen der einen wie der anderen Macht als völkerrechtlich verbindlich anzuerkennen und als wechselseitig gültig zu achten gebot.⁸⁶ Weshalb aber wirft Polybios Hannibal vor, in dem Augenblick, in dem er sich in die saguntinischen Händel einmischte, auch den Feldherrnvertrag gebrochen zu haben, den sein Vorgänger im Jahr 226 oder 225 v. Chr. geschlossen hatte? Widerspricht er sich nicht selbst, wo er doch hinlänglich klarstellt, dass Hasdrubal in diesem Abkommen nicht etwa zusicherte, sich von Sagunt fernzuhalten, sondern lediglich darein einwilligte, den Ebro nicht in feindlicher Absicht zu überschreiten?

Dieses Rätsel versuchte die Forschung auf drei verschiedenen Wegen zu lösen:

Der erste Weg: F. W. Walbank unterstellte, Polybios habe geglaubt, Sagunt liege nördlich des Ebro.⁸⁷ So schlecht, dass er sich in diesem Punkt irrte, kann Polybios die Iberische Halbinsel jedoch nicht gekannt haben, wenn er Publius Cornelius Scipio Aemilianus auf seinem spanischen Feldzug begleitet hatte.⁸⁸ Seine Angabe, südlich des Ebro habe nach den Niederlagen der Olkaden, Vakkaier und Karpessier bis auf die Saguntiner kein Stamm mehr Hannibal zu trotzen gewagt,⁸⁹ erweist vielmehr eindeutig, dass er sehr wohl wusste, wo Sagunt lag.⁹⁰

83) Polyb. 3,27,7–8 und 3,28,2.

84) Polyb. 3,15,6–11.

85) Polyb. 3,30,3.

86) Polyb. 3,29,4–10.

87) Walbank (wie Anm. 43) 358.

88) Darauf, dass er zu Forschungszwecken nach Spanien und Nordafrika mitreiste, verweist er in c. 59,6–9 des dritten Buches.

89) Polyb. 3,14,9.

90) Klargestellt von Chr. Schraven, *Die Vorgeschichte des 1. und 2. Punischen Krieges im historischen Vergleich*, Staatsexamensarbeit Paderborn 2000, 60,

Der zweite Weg: J. Carcopino, P. Barcelò und D. Vollmer mutmaßten, das Abkommen, auf das sich Hasdrubal im Jahr 226 oder 225 v. Chr. mit den römischen Unterhändlern einigte, habe ihm nicht den Ebro, sondern einen weiter südlich, aber nördlich von Sagunt verlaufenden kleineren Fluss, den zwischen dem Cabo de la Nao und Valencia mündenden Júcar⁹¹ bzw. den zwischen Cartagena und Valencia mündenden Segura,⁹² in kriegerischer Absicht zu überschreiten verboten. Zu ihrer Verlegenheitslösung Zuflucht zu nehmen verbietet sich indessen schon allein deswegen, weil Polybios Sagunt nachweislich in dem südlich des Grenzflusses Iber gelegenen Machtbereich der Karthager verortet.⁹³ Ohnehin fragt es sich, ob ein so unbedeutender Nebenfluss wie der Júcar oder der noch weiter südlich mündende Segura dazu getaugt hätte, die Grenze zwischen zwei Machtblöcken zu bilden, und ob die vertragschließenden Parteien den Fluss, an dem sie entlanglaufen sollte, nicht so eindeutig hätten benennen müssen, dass der Wortlaut ihres Abkommens die Gefahr einer womöglich folgenreichen Verwechslung ausschloss.⁹⁴

Der dritte Weg: W. Hoffmann suchte nachzuweisen, dass Hannibal den Ebro überschritten habe, bevor die fünfköpfige Abordnung, die der Senat, nachdem Sagunt gefallen war, mit den Konsuln des Vorjahres an der Spitze nach Nordafrika entsandt hatte, in Karthago eingetroffen sei und ihm, als der Rat der Alten auf seinem Rechtsstandpunkt beharrte, den Krieg erklärt habe.⁹⁵ Doch

und K. Bringmann, *Der Ebrovertrag, Sagunt und der Weg in den Zweiten Punischen Krieg*, *Klio* 83, 2001, 371–372, 375.

91) So J. Carcopino, *Le traité d'Hannibal et la responsabilité de la deuxième guerre punique*, *REA* 55, 1953, 269–293, während G. V. Sumner, *Roman Policy in Spain before the Hannibalic War*, *HSPH* 72, 1968, 222–231, zwischen den Flüssen Gorgos und Ebro schwankt.

92) Zunächst zeitgleich P. Barcelò, *Beobachtungen zur Entstehung der baskischen Herrschaft in Spanien*, *Studia Phoenica* 10, 1989, 178–182, und D. Vollmer, *Symploke. Das Übergreifen der römischen Expansion auf den griechischen Osten*, *Hermes Einzelschriften* 54, Stuttgart 1990, 120–129; dann wieder P. Barcelò, *Die Grenze des karthagischen Machtbereichs unter Hasdrubal: Zum sog. Ebro-Vertrag*, *Geographica Historica* 7, 1994, 50–53, *Rom und Hispanien vor Ausbruch des 2. Punischen Krieges*, *Hermes* 124, 1996, 52–54, und: *Hannibal*, München 1998, 27.

93) Polyb. 3,14,9.

94) Schraven (wie Anm. 90) 60–61.

95) W. Hoffmann, *Die römische Kriegserklärung an Karthago im Jahre 218*, *RhM* 94, 1951, 69–88, und wieder in: Christ (Hrsg.), *Hannibal*, 135–155; sein Zeitansatz wird aufgegriffen von R. Werner, *Der Beginn der römischen Republik*, Mün-

widerlegt ihn, dass seinem so bestechend wirkenden Einfall Polybios geradewegs den Boden entzieht. In seiner Schilderung des Zeitablaufs schließen zwei unverdächtige Angaben, die sich nahtlos ergänzen und wechselseitig stützen, zwingend aus, dass Roms Kriegserklärung auf Hannibals Ebroübergang gefolgt sein könnte.⁹⁶ Nach der einen hatte Hannibal das Winterlager in Neu-Karthago noch nicht verlassen, als er erfuhr, dass der Rat der Alten sich geweigert hatte, ihn als vertragsbrüchigen Kriegstreiber auszuliefern, und die römischen Unterhändler ihm und der Mutterstadt daraufhin den Krieg erklärt hatten.⁹⁷ Nach der anderen waren die Konsuln des Vorjahres mit den übrigen Bevollmächtigten des Senats von Karthago zurückgekehrt, als in Rom die Nachricht eintraf, dass Hannibal mit seinem Heer den Ebro überschritten habe.⁹⁸ Zurückgekehrt sein müssen sie spätestens Ende April 218, da der Senat erst nach ihrer Rückkunft in der Poebene zwei Kolonien zu gründen beschloss und Placentia dreißig Tage vor dem 31. Mai 218 neben Cremona als eine der beiden gegründet wurde.⁹⁹ Mit Sicherheit scheidet darum aus, dass die hochrangigen Mitglieder, die der römische Senat nach Karthago entsandte, dem Rat der Alten erst Anfang oder Mitte Juni den Krieg erklärt haben könnten.¹⁰⁰

chen / Wien 1963, 54–56, W. Dahlheim, Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr., *Vestigia* 8, München 1968, 156 Anm. 87, E. Ruschenbusch, Der Beginn des 2. punischen Krieges, *Historia* 27, 1978, 232–233, und Bringmann (wie Anm. 90) 372–373, 375.

96) Heruntergespielt und beiseite geschoben von Hoffmann (wie Anm. 95) 79, doch verteidigt von A. E. Astin, Saguntum and the Origins of the Second Punic War, *Latomus* 26, 1967, 584–585 = Sagunt und die Vorgeschichte des Zweiten Punischen Krieges, in: Christ (Hrsg.), *Hannibal*, 177, Hampl (wie Anm. 37) 536–537, K.-W. Welwei, Die Belagerung Sagunts und die römische Passivität im Westen, *TALANTA* 8/9, 1977, 156–173, und A. M. Eckstein, Two Notes on the Chronology of the Outbreak of the Hannibalic War, *RhM* 126, 1983, 255–272. Vermittelnd, ohne den Zeitablauf von Roms Kriegserklärung zu Hannibals Ebroübergang umzukehren, H.H. Scullard, Rome's Declaration of War on Carthage in 218 B. C., *RhM* 95, 1952, 209–216 = Roms Kriegserklärung an Karthago im Jahr 218 v. Chr., in: Christ (Hrsg.), *Hannibal*, 156–166, aber schon im Ansatz verfehlt, weil Polybios (3,34,5) ausschließt, dass Hannibal bereits auf den Ebro vorgerückt sein könnte, als Rom ihm den Krieg erklärte.

97) Polyb. 3,34,5.

98) Polyb. 3,40,2.

99) Mit den drei Quellenbelegen Ascon. in Pis. 23,53 p. 3 Clark, Liv. 21,26,1–3 und Polyb. 3,40,1–5 schlüssig nachgewiesen von Eckstein (wie Anm. 96) 257–268.

100) J. Seibert, *Forschungen zu Hannibal*, Darmstadt 1993, 139–141.

Wäre Hannibal mit seinen Streitkräften übergesetzt, ehe die römischen Gesandten der Gegenseite den Krieg erklärten, hätte Polybios ihn zweifellos leichter zum Kriegstreiber stempeln können. Wenn er ihn überzeugender hätte überführen wollen, das Ebroabkommen verletzt zu haben, hätte er entweder die zeitliche Abfolge, die er überliefert fand, umkehren oder wie die Jüngere Annalistik zu dem Verbot, den Ebro in feindlicher Absicht zu überschreiten, eine Sonderregelung zum Schutz der südlich dieses Flusses gelegenen Stadt Sagunt hinzuerfinden müssen. Darauf verlegte er sich indessen keineswegs, sondern räumte sogar ein, dass Hannibal der Gegenseite hätte vorhalten können, fast zwanzig Jahre zuvor den Friedensvertrag vom Jahr 241 v. Chr. mit der völkerrechtswidrigen Verschärfung seiner ohnehin schon harten Bedingungen gebrochen zu haben.¹⁰¹

Wenn aber Polybios die Frage der Kriegsschuld von dieser Warte aus erörterte, ohne die römische Sicht der Rechtslage mit so plumpen Verfälschungen des wahren Sachverhalts zu unterfüttern, wie sie die Jüngere Annalistik nachschob, muss er Hannibal nach versteckteren Vorgaben unterstellt haben, sich nicht nur nach dem Friedensvertrag von 241, sondern auch nach dem Ebroabkommen von 226/25 v. Chr. ins Unrecht gesetzt zu haben.¹⁰² Dazu können Polybios nur die Nachwehen der Geschichtsklitterung verführt haben, der Rom mit seiner zielstrebigsten Machtpolitik und geschicktesten Kriegspropaganda den Boden bereitet hatte.

Kaum hatte Rom die Kelten, die von der Rhonemündung, den Alpen und der Poebene bis nach Etrurien vorgedrungen waren, zurückgeschlagen und niedergezwungen, mussten die Karthager wieder einmal erfahren, dass Rom sich an Stillhalteabkommen nur so lange gebunden fühlte, bis sie ihren Zweck erfüllt hatten. 306 v. Chr. hatten sich beide Mächte noch auf einen neuen Vertrag geeinigt, in dem sich niederschlug, dass Rom sich mittlerweile vom Zerfall des Latinischen Bundes erholt hatte und zum führenden Stadtstaat in Italien aufgestiegen war. Nun aber, da ihm in Hannibal ein ehrgeiziger und selbstbewusster Feldherr gegenüberstand, der sich nicht einschüchtern ließ, scheiterten die Verhandlungen. Die römischen Gesandten, die ihn im Winterhalbjahr 220/19 v. Chr. in seinem Hauptquartier aufsuchten, um ihn davor zu war-

101) Polyb. 3,15,10–11 und 3,30,3–4.

102) So Polyb. 3,30,3.

nen, mit seinen Truppen Sagunt anzugreifen oder den Ebro zu überschreiten, stießen mit der einen wie der anderen Forderung auf Granit.¹⁰³

Keiner dieser beiden Forderungen hätte Hannibal sich freilich beugen können, ohne sein Gesicht zu verlieren. Die Unterhändler, die ihn beschworen, sich von Sagunt und dem Ebro fernzuhalten, nutzten weidlich aus, dass sich Hasdrubal in dem Feldherrnvertrag vom Jahr 226 oder 225 v. Chr. nicht ausdrücklich ausbedungen hatte, bis zum Ebro frei schalten zu dürfen. Hätte Hannibal als sein Nachfolger ihnen nachgegeben, wäre er so weit zurückgewichen, dass das Stillhalteabkommen, das sein Vorgänger getroffen hatte, nur noch ihn in seiner Handlungsfreiheit eingeeengt hätte. Wenn er darin eingewilligt hätte, hätte er der Gegenseite zugebilligt, dass nur sie aus seinem Inhalt vertragliche Rechte ableiten konnte.

Um sich aus dieser Vertragsfalle zu befreien, verblieb Hannibal kaum ein anderer Ausweg, als zu erklären, das Ebroabkommen binde weder ihn noch die karthagische Staatsführung, sondern habe lediglich den Feldherrn gebunden, der es geschlossen habe. So beschied er die römischen Unterhändler, ohne sich, wie Polybios es hinstellt,¹⁰⁴ als jugendlicher Heißsporn zu benehmen. Vielmehr zeigte er sich besonnen genug, um ihre Forderungen erst zurückzuweisen, nachdem er sich vergewissert hatte, dass der Rat der Alten seinen Standpunkt teilte.¹⁰⁵

Die römischen Gesandten gaben sich indessen nicht mit dem Ergebnis zufrieden, dass ihr Vorstoß gescheitert war, sondern reisten nach Karthago weiter, um sich persönlich danach zu erkundigen, wie sich seine Staatsführung zu den strittigen Rechtsfragen stellte.¹⁰⁶ Doch ließ die Mutterstadt den Barkiden nicht fallen, sondern stärkte ihm im Gegenteil so nachdrücklich den Rücken, dass die Gesandten unverrichteter Dinge nach Rom zurückkehren mussten.

Von nun an rüstete sich die römische Staatsführung dafür, den Waffengang mit Karthago von langer Hand mit allen Mitteln der Diplomatie und der Kriegspropaganda vorzubereiten. Durch das *ius fetiale* darauf verwiesen, ihn als *bellum iustum* zu rechtfertigen,

103) Polyb. 3,15,5–12.

104) Polyb. 3,15,6–7.

105) Polyb. 3,15,8.

106) Polyb. 3,15,12–13.

verfolgte sie ihr Ziel in den Bahnen, die ihr die Verhandlungen in Neu-Karthago und dessen Mutterstadt vorzeichneten. Gegen das Friedensabkommen verstoßen zu haben, das Lutatius Catulus 241 v. Chr. mit Hamilkar Barkas ausgehandelt hatte, konnte sie seinem Sohn Hannibal nur zur Last legen, wenn sie aus dem Inhalt des Abkommens herauslas, dass es die künftigen Verbündeten beider vertragschließenden Mächte mitgeschützt habe.¹⁰⁷ Sobald sie diesen Rechtsstandpunkt vertrat, konnte sie sich nicht auf seinen Wortlaut, sondern musste sie sich auf seinen Geist berufen und von der Friedensvermittlung der Schlichter, die sie noch vor Hasdrubals Tod nach Sagunt entsandt hatte, um den Zwist zwischen den beiden Parteien seiner zerstrittenen Bevölkerung beizulegen,¹⁰⁸ den fragwürdigen Anspruch ableiten, sich nicht nur als befreundete, sondern als verbündete Macht dieser Stadt ausgeben zu dürfen.¹⁰⁹

So weitherzig legte die römische Staatsführung den Friedensvertrag vom Jahr 241 aus, obwohl sie nur zu gut wusste, wie schwach sie ihre Rechtsauffassung begründete. Nicht zuletzt deswegen ging sie im Verkehr mit Hannibal und dem Rat der Alten von Anbeginn zweigleisig vor, um ihre Beweisnot zu überdecken. 220/19 v. Chr. gab sie ihren Unterhändlern bereits die Weisung mit auf den Weg, Hannibal davor zu warnen, den Ebro in kriegerischer Absicht zu überschreiten.¹¹⁰ Obwohl er sie ungefähr 460 oder 480 km vom Flusslauf entfernt in seinem Hauptquartier empfing,¹¹¹ drängten sie ihn, sich diesem Verbot zu unterwerfen, weil sie ihn so am leichtesten in die Enge treiben konnten. Weigerte er sich, ihrer Forderung nachzukommen, verleugnete er den harten Kern des Stillhalteabkommens, das sein Vorgänger 226/25 v. Chr. geschlossen hatte. Aus dieser Falle wand er sich mehr schlecht als recht heraus, wenn er abstritt, dass es ihn binde. Hasdrubal hatte sich weder ausbedungen, dass es nur in Kraft trete, wenn die Mutterstadt zustimme, noch vereinbart, dass es mit seinem Tod von allein auslaufe.

Diese Trumpfkarte spielte die römische Staatsführung geschickt aus, nachdem Sagunt gefallen war. Als sie erfuhr, dass Hannibal die zwischen den Machtblöcken zerriebene Stadt nach acht

107) So die römische Rechtsauffassung nach Polyb. 3,29,4–10.

108) Polyb. 3,15,7.

109) Polyb. 3,15,6–7 und 3,30,1–2.

110) Polyb. 3,15,5.

111) Polyb. 3,39,6.

Monaten eingenommen und geplündert hatte,¹¹² entschied sie im Frühjahr 218,¹¹³ die beiden Konsuln des Vorjahres nach Ablauf ihrer Amtszeit – dem 28. Februar – mit drei weiteren Unterhändlern nach Karthago zu entsenden,¹¹⁴ um dem karthagischen Volk den Krieg zu erklären, wenn der Rat der Alten sich weigere, Hannibal und seine Ratgeber an Rom auszuliefern.¹¹⁵ Wie die Gesandten, die im Winterhalbjahr 220/19 v. Chr. von Spanien nach Nordafrika weitergereist waren, beriefen sie sich in dem Wortgefecht über die Rechtslage auf beide Verträge, um die Gegenseite mit diesem Schachzug mattzusetzen. In diesem Vorgeplänkel zur römischen Kriegserklärung zeigte der Sufet, der im Namen des Rats der Alten die Verhandlungen führte, wie gut er die Schwächen der eigenen Beweisführung kannte und wie schlüssig er die der römischen Gegenmeinung bloßzulegen verstand. Zu dem Ebroabkommen vom Jahr 226/25 v. Chr. äußerte er sich nur kurz,¹¹⁶ da er sehr wohl wusste, wie leicht er zu widerlegen war, wenn er abtritt, dass Hannibal und der Rat der Alten daran gebunden seien. Umso länger verweilte er aber dabei, den karthagischen Rechtsstandpunkt zu der Streitfrage zu verteidigen, ob der nach Lutatius benannte Vorvertrag nur die bestehenden oder auch alle künftigen Bündnisse der einen wie der anderen Macht völkerrechtlich abschirmte.¹¹⁷ Dazu nahm er ausführlich Stellung, weil er nur den Wortlaut des Vertrags vorzulesen brauchte, um nachweisen zu können, dass in der Liste der verbündeten Städte, die von Übergriffen verschont bleiben sollten, weder Sagunt noch eine andere spanische Stadt aufgeführt war.¹¹⁸

Diese Rechtsfragen mit dem Sufeten zu erörtern, lehnten seine römischen Verhandlungspartner aus verständlichen Gründen ab.¹¹⁹ Wenn sie sich darauf eingelassen hätten, mit ihm darüber zu

112) Polyb. 3,17,9–10 und 3,20,1.

113) G.V.Sumner, *The Chronology of the Outbreak of the Second Punic War*, *Proceedings of the African Classical Association* 9, 1966, 21, und: *Rome, Spain, and the Outbreak of the Second Punic War: Some Classifications*, *Latomus* 31, 1972, 478–480, sowie J.W. Rich, *Declaring War in the Roman Republic in the Period of Transmarine Expansion*, *Collection Latomus* 149, Brüssel 1976, 34, und Eckstein (wie Anm. 96) 271–272.

114) Liv. 21,18,1.

115) Polyb. 3,20,6–8.

116) Polyb. 3,21,1.

117) Polyb. 3,21,3.

118) Polyb. 3,21,3–5.

119) Polyb. 3,21,6.

streiten, ob Hannibal die Stadt Sagunt hätte angreifen dürfen oder meiden müssen, hätten sie nur mit größter Mühe ein Patt erzielen können. Selbst wenn Sagunt nicht nur in einem losen Freundschaftsverhältnis, sondern einer festen Bündnisbeziehung zu Rom gestanden hätte, hätten sie ihm lediglich erwidern können, dass Lutatius Catulus die künftigen Verbündeten von den Schutzbestimmungen des mit Hamilkar Barkas vereinbarten Friedensabkommens ausdrücklich ausgenommen hätte, wenn er sie davon hätte ausschließen wollen.¹²⁰ Fraglos besser dagestanden hätten sie, wenn Hannibal mit seinem Heer den Ebro überschritten hätte, bevor sie ihn und seine Ratgeber an Rom auszuliefern verlangten. Seinen Standpunkt, das Stillhalteabkommen, das sein Vorgänger 226/25 v. Chr. mit römischen Gesandten geschlossen habe, binde weder ihn als seinen Nachfolger noch die Sufeten oder den Rat der Alten als höchste Staatsgewalt, begründete der karthagische Verhandlungsführer in der Tat anfechtbar, wenn er darauf verwies, dass das römische Volk ja doch das Friedensabkommen verworfen habe, das Lutatius Catulus mit Hamilkar Barkas geschlossen hatte.¹²¹ Zu durchsichtig zog er einen schiefen Vergleich, der den völkerrechtlichen Unterschied zwischen einem Präliminarfrieden und einem Feldherrnabkommen unzulässig verwischte.¹²² Die Rechtsauffassung, die er vertrat, konnten die Römer mit dem schlagenden Gegenbeweis widerlegen, dass Lutatius Catulus mit Hamilkar Barkas keinen Feldherrnvertrag, sondern einen Vorvertrag geschlossen hatte. In den Verhandlungen, die er mit ihm führte, und den Abmachungen, die er mit ihm traf, hatte er sich ausdrücklich ausbedungen, dass dieser Vertrag erst in Kraft trat und nur in Kraft treten konnte, wenn das römische Volk, die Zenturienversammlung, ihn genehmigte.¹²³

Den Römern wiederum blieb keine andere Wahl, als geflissentlich zu überspielen, dass Hannibal gegen das Stillhalteabkom-

120) Polyb. 3,29,4–6.

121) Polyb. 3,21,1–2.

122) Zu der zweiten Vertragsform noch immer am erhellendsten E. Bickerman, *An Oath of Hannibal*, TAPhA 75, 1944, 87–102, und: *Hannibal's Covenant*, AJPh 73, 1952, 1–13; nach welchem Muster Hasdrubal sein Abkommen mit den Unterhändlern der Gegenseite schloss, ob eher nach römischem oder punischem, ist freilich nicht so sicher zu entscheiden, wie Bickerman es in AJPh 73, 1952, 18–19 hinstellt.

123) Polyb. 3,29,2–3.

men von 226/25 v. Chr. gar nicht verstoßen haben kann, wenn er den Ebro erst überschritt, nachdem sie der Staatsführung, die ihm den Rücken stärkte, den Krieg erklärt hatten. Warum und wozu aber ließ sich der Wortführer des Rats der Alten überhaupt darauf ein, den fünf Abgesandten des Senats auseinanderzusetzen, weshalb sich Karthago an den Feldherrnvertrag vom Jahr 226 oder 225 v. Chr. nicht gebunden fühle? Solange Hannibal mit seinem Heer noch in Neu-Karthago, seinem Hauptquartier, stand, hatte er doch noch mehr als 450 km zurückzulegen, ehe er bis zum Ebro vorgestoßen war. Auf diese Tatsache zu verweisen kann der Sprecher des Rats der Alten nur unterlassen haben, wenn die Karthager die Lage schon zu weit zugespitzt sahen, um sie mit dem äußersten Zugeständnis, Hasdrubals Stillhalteabkommen ihrer bisherigen Haltung zum Trotz völkerrechtlich anzuerkennen, im letzten Augenblick noch entspannen zu können. Selbst wenn sie ihren fähigsten Feldherrn und seine Ratgeber an Rom ausgeliefert hätten, hätten sie den Krieg höchstens vorübergehend abzuwenden vermocht. Als Hannibal 220/19 v. Chr. anfragte, ob er sich dem römischen Druck beugen und sich von Sagunt fernhalten solle,¹²⁴ hatten sie ihm vorbehaltlos den Rücken gestärkt, weil sie schon damals durchschauten, dass Rom nach seinem Sieg über die Kelten seine Spanienpolitik neu ausgerichtet und der Stadt Sagunt dabei die Rolle eines Pfahls im Fleisch zudedacht hatte. Wenn er nachgegeben hätte, hätte er Tür und Tor dafür geöffnet, dass Rom das Stillhalteabkommen vom Jahr 226 oder 225 v. Chr. Zug um Zug aushöhlte. Hätte er sich dem Druck gebeugt, hätte er es nur ermutigt, darin fortzufahren, südlich des Ebro liegende Städte oder lebende Stämme unter seinen Schutz zu stellen. Stimmt die karthagische Staatsspitze darin mit ihm überein, konnte sie nicht einmal erwägen, den Feldherrn zu opfern, auf dessen Kriegskunst sie dringender denn je angewiesen war. In dieser verzwickten Lage konnten weder er noch die Mutterstadt sich einen Vorteil davon versprechen, im letzten Augenblick den Kurs zu wechseln. Darauf einzuschwenken, das Ebroabkommen doch noch völkerrechtlich anzuerkennen, hätte ihnen eher geschadet als geholfen. Er hätte dennoch ausgeliefert werden müssen, und Karthago hätte sich als erpressbar entlarvt, wenn es ihn fallengelassen hätte.

124) Polyb. 3,15,8.

In ihrer Handlungsfreiheit eingeengt, wehrten sich die Karthager nur noch halbherzig dagegen, dass die Gegenseite Hannibal zu einem vertragsbrüchigen Kriegstreiber stempelte, der sich in seinem jugendlichen Ungestüm über alle Abmachungen hinwegsetzte, die seinen hemmungslosen Ehrgeiz hätten zügeln müssen.¹²⁵ Selbst wenn sie ihn noch so bestechend verteidigt hätte, wäre der Krieg nicht mehr abzuwenden gewesen. Auf den Unterschied, ob Hannibal das Ebroabkommen schon verletzt hatte oder sich nur entschlossen zeigte, dagegen zu verstoßen, kam es in dieser aufgeheizten Stimmung nicht mehr an. Hatte er nicht tatsächlich, wie es Polybios schildert,¹²⁶ bereits seine Streitkräfte zusammengezogen, um von seinem Hauptquartier aus über den Ebro zu stoßen, und mit den Kelten der Alpen und der Poebene Fühlung aufgenommen, um mit ihrer Rückendeckung in Italien einfallen zu können?

In der einem Pokerspiel gleichenden Art und Weise, in der die Römer den Zweiten Punischen Krieg diplomatisch vorbereiteten und propagandistisch eröffneten, um ihn nach der Ideologie des *bellum iustum* als Präventivschlag gegen einen zu Vertragsbruch und Krieg entschlossenen Feind zu rechtfertigen, folgten sie einem vertrauten Verhaltensmuster, das die wahren Kriegsgründe nur notdürftig verschleierte. Genugtuung forderten sie mit einer *clarigatio* oder *repetitio rerum*, die der Gegenseite mehr zumutete, als sie mit ihrer Selbstachtung hätte vereinbaren können.¹²⁷ Den Krieg erklärten sie mit einer *indictio belli*, die sie unaufrichtig begründen mussten, um ihn als rechtmäßig, als *ustum*, ausgeben zu können. Mit der Vertrags- und Bündnistreue, auf die sie sich beriefen, der *fides*, auf die sie sich so viel zugute hielten, überdeckten sie ihre wahren Beweggründe wie mit einem Firnis.

Dieser Vorgehensweise und Sprachregelung kommen vielleicht die Schachzüge am nächsten, mit denen Caesar die diplomatischen Vorgefachte seines Feldzugs gegen die Helvetier eröffnete. Den Krieg, den er gegen sie führte, gab er als Gegenschlag zum Zweck der Abwehr gefährlicher Einfälle, des Schutzes verbündeter Stämme und der Vergeltung schmachvoller Niederlagen aus, um ihn als rechtmäßig hinstellen zu können.¹²⁸ Das Friedensange-

125) Zu diesem Feindbild vgl. Polyb. 3,15,6–9.

126) Polyb. 3,33,13–3,35,1.

127) Polyb. 3,20,6–10.

128) Dazu ausführlicher Flach 1998 (wie Anm. 67) 98–100.

bot ihres Unterhändlers Divico schlug er aus, obwohl es ihm freie Hand gelassen hätte, ihnen ein Gebiet seiner Wahl anzuweisen.¹²⁹ Statt auf seinen Vorschlag einzugehen, hielt er die Helvetier zunächst so lange hin, bis seine Pioniere einen 19 römische Meilen langen Verteidigungswall vom Genfer See bis zum Jura aufgeschüttet hatten,¹³⁰ und unterbreitete ihnen sodann, nur um sie in den Krieg zu treiben, die unannehmbaren Friedensbedingungen, den Haeduern, Ambarrern und Allobrogern Sühne zu leisten und ihm als ihrem gemeinsamen Beschützer Geiseln zu stellen.¹³¹ Diesen Stämmen beizustehen und mit seiner geharnischten *repetitio rerum* Genugtuung für die Verwüstung ihrer Felder zu verschaffen, war er keineswegs genötigt. Die Übergriffe, die er den durchziehenden Helvetiern zur Last legte, nahm er lediglich zum Vorwand, um im Vorfeld seiner Provinz eingreifen zu können. Die Beschwerden über diese Feindseligkeiten, so ließ er selbst durchblicken,¹³² drangen überhaupt erst zu ihm, als der Plan, gegen die Helvetier zu Felde zu ziehen, bereits feststand.¹³³

Drei Jahre zuvor hatte der Senat zwar den damaligen und alle künftigen Statthalter der Provinz Gallia Narbonensis ermächtigt, die Haeduer und übrigen Freunde des römischen Volkes zu schützen, aber nur so weit, wie es das Staatswohl gebot.¹³⁴ Ein Freibrief, sich in Machtkämpfe einzumischen, die in und zwischen Nachbarstämmen ausgetragen wurden, gab er ihm damit keineswegs.¹³⁵ Hätte Caesar sich wie sein Vorgänger, der im April 59 verstorbene Prokonsul Metellus Celer, darauf beschränkt, das römische Vorfeld zu überwachen und die Helvetier mit Drohungen in Schach zu halten,¹³⁶ hätte er der Weisung des Senats vollauf genügt. Je weiter er von diesem Kurs abging, desto offener verstieß seine Vorgehensweise gegen den Grundsatz, dass Statthalter die Grenzen ihrer Provinz nur im äußersten Notfall überschreiten sollten.¹³⁷

129) Caes. Gall. 1,13,3.

130) Caes. Gall. 1,8,1–2.

131) Caes. Gall. 1,14,3–6.

132) Caes. Gall. 1,10–11.

133) Vernachlässigt von W. Hoffmann, Zur Vorgeschichte von Caesars Eingreifen in Gallien, AU I.4, 1952, 18–19.

134) Caes. Gall. 1,35,4.

135) Dies zu Hoffmann (wie Anm. 133) 17–18, 21.

136) Cic. Att. 1,19,2 (Brief vom März des Jahres 60 v. Chr.).

137) Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht, Bd. II 1, Leipzig ³1887, 100.

Die Bündnistreue, auf die sich die Römer so gern beriefen und so viel zugute hielten, hätte Caesar gewiss glaubhafter ins Feld führen können, wenn ihn wenigstens die Mehrheit der Haeduer zu Hilfe gerufen hätte. Doch bat ihn nicht etwa ihr mächtigster und beliebtester Gefolgschaftsführer, der hoch angesehene, mit der Tochter des Helvetiers Orgetorix verheiratete Stammesfürst Dumnorix,¹³⁸ sondern das Haupt der seit der Niederlage von Admagetobriga geschwächten Gegenpartei, sein Bruder Diviciacus, ihnen gegen die Helvetier beizustehen. Diesen Machtkampf nutzte Caesar nach dem gleichen Grundmuster für seine Zwecke aus wie der Senat ungefähr 160 Jahre früher den Bürgerzwist in Sagunt. Den Anspruch, aus Bündnistreue einen rechtmäßigen Krieg geführt zu haben, entlarvt als ideologisch verbrämt, um nicht zu sagen heuchlerisch und verlogen, dass Caesar im Jahr 58 v. Chr. – wie im Jahr 218 v. Chr. die fünf ranghohen, zur Kriegserklärung bevollmächtigten Senatsmitglieder Marcus Fabius Buteo, Marcus Livius Salinator, Lucius Aemilius Paullus, Gaius Licinius Varus (?) und Quintus Baebius Tamphilus – in der althergebrachten Rechtsform der *clarigatio* harte Genugtuungsforderungen erhob, die, wie nicht anders zu erwarten, die Gegenseite als unannehmbar zurückwies. Nur handelte weder die erste noch die zweite Senatsgesandtschaft eigenmächtig und war Sagunt, als Hannibal es belagerte und Rom ihn in der selbstgewählten Rolle einer Schutzmacht zum vertragsbrüchigen Kriegstreiber stempelte, nicht mehr wie später die Haeduer in zwei Lager gespalten, da es als Friedensvermittler die führenden Köpfe der Gegenpartei aus dem Weg geräumt hatte.¹³⁹

Polybios in der Quellenkritik

Wann Rom und Karthago ihre völkerrechtlichen Beziehungen regelten und wie beide Mächte sie von Vertrag zu Vertrag veränderten, schildert Polybios zwar am eingehendsten, aber nicht immer zuverlässig. Die Auskünfte, die er dazu gibt, halten der Quellenkritik verschiedentlich nur bedingt oder überhaupt nicht stand. Gründlich geprüft und genau untersucht, vermitteln sie in den folgenden Streitpunkten ein durchwachsenes Bild:

138) Caes. Gall. 1,3,5.

139) Polyb. 3,15,7.

1. Der Vertrag, mit dem Polybios die römisch-punischen Verträge zu zählen beginnt, wurde erst 348/47 v. Chr., nicht schon 509/08 oder 508/07 v. Chr. geschlossen.¹⁴⁰ Diodor, Livius und Orosius setzen ihn richtig, Polybios um 160 Jahre zu früh an.¹⁴¹ Sein voraussetzungsreicher Doppelansatz, ihn in das Gründungsjahr der Republik und die Amtszeit ihrer ersten Konsuln hinaufzurücken, scheitert schon allein daran, dass nicht zwei Hoheitsträger, sondern nur einer, der sogenannte ‚Magister populi‘, den König mit dem Titel ‚Rex‘ in der Staatsführung und Heeresleitung ablöste.¹⁴²

2. Binnen fünf Tagen wieder in See zu stechen, wenn ein Schiff von einem Seesturm an die Küste verschlagen wurde, schrieb erst der zweite Vertrag den Römern vor.¹⁴³ Der erste hatte ihnen weder diese noch eine andere Frist gesetzt, sondern ihnen so lange an Land zu bleiben gestattet, bis sie es ausge bessert oder den Göttern geopfert hatten.¹⁴⁴ Davon, dass schon der erste Vertrag die Erlaubnis, bei Seenot in der Sperrzone vor Anker zu gehen, auf fünf Tage begrenzt habe, sprach Polybios nur in seinen Erläuterungen,¹⁴⁵ nicht in seiner Inhaltsangabe. Die Herausgeber, die wie Th. Buettner-Wobst die schärfer gefasste Klausel in den ersten einbauten, schlossen vorschnell aus, dass Polybios sie vom zweiten in den ersten übertragen haben könnte.

3. Der erste Vertrag verbot den Römern und ihren Verbündeten, das Schöne Vorgebirge zu umsegeln,¹⁴⁶ der zweite verbot es

140) Nachgewiesen von A. Alföldi, *Das frühe Rom und die Latiner*, Darmstadt 1977, 308–314, und Bringmann (wie Anm. 13) 114–117; verkannt etwa von R. L. Beaumont, *The Date of the First Treaty between Rome and Carthage*, *JRS* 29, 1939, 74–86, M. L. Scevola, *Una testimonianza trascurata di Livio sul più antico trattato romano-cartaginese*, *Athenaeum* 21, 1943, 122–124, F. Hampl, *Das Problem der Datierung der ersten Verträge zwischen Rom und Karthago*, *RhM* 101, 1958, 59–62, K.-E. Petzold, *Die beiden ersten römisch-karthagischen Verträge und das foedus Cassianum*, in: *ANRW I 1*, Berlin / New York 1972, 382–385, 399–400, 409–410, W. Huß, *Geschichte der Karthager*, München 1985, 86–92, und K. Zimmermann, *Rom und Karthago*, Darmstadt 2005, 5–6.

141) Zu diesen beiden Zeitansätzen vgl. *Diod.* 16,69,1, *Liv.* 7,27,2 und *Oros. hist.* 3,7,1–2 mit *Polyb.* 3,22,1–2.

142) Näher ausgeführt von D. Flach / St. von der Laehr, *Die Gesetze der frühen römischen Republik*, Darmstadt 1994, 12–17, 45–47, und D. Flach / A. Flach, *Das Zwölftafelgesetz*, Darmstadt 2004, 6–8.

143) *Polyb.* 3,24,11.

144) *Polyb.* 3,22,6.

145) *Polyb.* 3,23,3.

146) *Polyb.* 3,22,5.

ihnen ebenso und dazu noch, über Mastia, die Vorgängerin der Neustadt Karthago, die Hasdrubal auf dem Boden des heutigen Cartagena erbaute, in südlicher Richtung hinauszufahren.¹⁴⁷ Daraus zog Polybios den richtigen Schluss, dass sie mit ihren langen, zum Handel wie zum Freibeutertum tauglichen Schiffen nicht in Gewässer einlaufen durften, die südlich dieser beiden Küstenvorsprünge lagen.¹⁴⁸ In diesem Punkt bewegte er sich auf sicherem Boden, da in der Tat von den beiden Voraussetzungen auszugehen war, dass sie mit ihren Galeeren, wenn sie nicht gerade von Sardinien oder Sizilien nach Nordafrika übersetzten, so weit wie möglich an der Küste entlangfuhren und Rom als Blick- und Bezugspunkt die Himmelsrichtung vorgab, in der sie nicht weitersegeln durften.¹⁴⁹

4. Mit dem Schönen Vorgebirge, dem Kalon Akroterion, meinte Polybios nicht etwa Kap Farina / Ras Sidi Ali el Mekki,¹⁵⁰ sondern Kap Bon / Ras Adder.¹⁵¹ Darüber klärt er den Leser mit der eindeutigen und zutreffenden Auskunft auf, dass dieses Vorgebirge der Stadt Karthago „ungefähr nach Norden zu“, ὡς πρὸς τὰς ἄρκτους, vorgelagert sei.¹⁵² Richtig verstanden und übersetzt, gibt sie keinen Anlass, die Orts- und Landeskenntnisse in Zweifel zu ziehen, die er sich im Stab seines Freundes Publius Cornelius Scipio Africanus Aemilianus erwarb. Weder verwechselte er das nordöstlich von Karthago vorspringende Kap Bon mit dem ihm nordnordwestlich vorgelagerten Kap Farina noch täuschte er sich in der Himmelsrichtung, in der Kap Bon zu Karthago liegt, wenn er es ungefähr nördlich von Karthago verortete. Las er aus dem Wortlaut des ersten und des zweiten Vertrags heraus, dass keine Langschiffe ungefähr mit Kurs nach Süden über das Schöne Vorgebirge hinausfahren durften,¹⁵³ kann er sich unter dem Kalon Akroterion nur den östlicheren der beiden Küstenvorsprünge, das Mercuri Promunturium, wie Livius, oder Promunturium Mercu-

147) Polyb. 3,24,2.

148) Polyb. 3,23,2 und 3,24,2–4.

149) Klargestellt von Marek (wie Anm. 15) 1–7.

150) So jedoch zuletzt wieder W. Ameling, *Karthago. Studien zu Militär, Staat und Gesellschaft*, Vestigia 15, München 1993, 142–147, gefolgt von Bringmann (wie Anm. 13) 112.

151) Klargestellt und nachgewiesen von Marek (wie Anm. 15) 3–7.

152) Polyb. 3,23,1.

153) Polyb. 3,23,1–2 und 3,24,1–2.

rii, wie Plinius es nennt,¹⁵⁴ vorgestellt haben. Das westlichere der beiden Kaps zu umsegeln, verwehrte zwar noch nicht der erste, aber eindeutig der zweite Vertrag. Seitdem er in Kraft getreten war, war den Römern dieser Seeweg versperrt, da sie nach den härteren Vertragsbedingungen, denen sie sich nunmehr zu unterwerfen hatten, weder die nordafrikanische Küste westlich von Karthago und südlich von Kap Bon noch die südostspanische Küste südlich von Mastia oder die sardinische Küste anlaufen durften.¹⁵⁵ Nirgendwo stufte der jüngere Vertrag dabei zwischen Sperrgürteln und Handelsverbotszonen ab.¹⁵⁶ An keiner dieser Küsten durften römische Kaufleute landen, ohne in Seenot geraten zu sein.¹⁵⁷ Weder sah der Vertrag vor, dass sie in die karthagischen Hoheitsgewässer einlaufen durften, wenn sie die Küsten, zu denen er den Seeweg versperrte, mit kürzeren, zur Kaperei untauglichen Schiffen ansteuerten oder vor den Küstenvorsprüngen, die sie nicht umsegeln durften, von den seekriegstüchtigen Langschiffen auf kleinere Frachtjollen umstiegen, noch hat Polybios dergleichen in seinen Wortlaut hineingelesen. Über das Schöne Vorgebirge oder Mastia hinauszufahren, verwehrte ihnen der zweite Vertrag grundsätzlich, ohne zwischen Lang- und Kurzschiffen zu unterscheiden. Von Sizilien nach Karthago übersetzen konnten sie ohnehin nur mit hochsetauglichen Langschiffen, um auf dem Mittelmeer gegen Stürme und Freibeuterei gewappnet zu sein. Polybios bestätigt es bloß, wenn er das schon im ersten Vertrag ausgesprochene Verbot, Kap Bon zu umsegeln,¹⁵⁸ mit den Worten erläutert, die Karthager hätten den Römern nicht erlauben wollen, mit Langschiffen über das Schöne Vorgebirge hinauszufahren, um ungefähr südlich davon die Handelsplätze der Byssatis und Kleinen Syrte anzulaufen.¹⁵⁹ Darüber, dass es um Schiffe ging, mit denen – je nachdem, ob friedliche Kaufleute oder räuberische Freibeuter an Bord waren – Seehandel oder Piraterie getrieben wurde, klärte er den Leser auf, um ihm zu verdeutlichen, weshalb die Karthager den Römern den Seeweg zum Golf von Hammamet versperren zu müssen

154) Vgl. Liv. 29,27,8 und Plin. nat. hist. 5,24.

155) Polyb. 3,24,2–4; 3,24,11 und 3,24,14.

156) Dies fälschlich in seinen Wortlaut hineingelesen von Marek (wie Anm. 15) 5, 7.

157) Polyb. 3,24,11.

158) Polyb. 3,22,5.

159) Polyb. 3,23,1–2.

glaubten. Die Gefahr, sie könnten im westlichen Mittelmeerbecken, statt unter staatlicher Aufsicht Waren zu verkaufen, Schiffe kapern, Küstenstädte heimsuchen oder Handelsplätze gründen, nahmen sie sicherlich aus gutem Grund so ernst, dass sie sie durch den zweiten Vertrag noch weiter einzudämmen suchten.¹⁶⁰ Seitdem er in Kraft getreten war, waren alle römischen Seehandelskaufleute, die ihre Waren auf karthagischen Märkten absetzen wollten, darauf eingeeengt, von Rom oder einer Küstenstadt seines Einflussgebiets aus die Häfen des karthagischen Machtbereichs im Westen Siziliens anzulaufen oder von einem dieser Häfen aus Karthago anzusteuern.¹⁶¹ Setzten sie auf dem kürzesten Seeweg von Lilybaion, der südlichsten Küstenstadt, die Karthago als Mutterstadt auf Sizilien gegründet hatte, nach Karthago über, nahmen sie auf „Merkurs Vorgebirge“, wie sie Kap Bon nach ihrem Schutzgott des Handels nannten, so lange Kurs, bis sie in die Bucht einbogen, in der das Hafengebiet ihres Fahrtziels lag.¹⁶²

5. Als Rom mit den Karthagern den zweiten Vertrag schloss, hatten zwar nicht alle, aber zweifellos nicht wenige Latinerstädte das *foedus Cassianum*, die Grundlage ihres Bundes, aufgekündigt. Wie noch immer verkannt wird, regelte dieser Vertrag nicht nur, nach welchen Verhaltensregeln und Grundsätzen die selbständigen Städte zu behandeln seien, die mit Rom – schriftlich vereinbart oder formlos – in Frieden lebten, sondern schützte vor allem und weitaus umfassender die wenigen latinischen Küstenstädte vor karthagischen Übergriffen, die sich nicht mehr oder noch nicht gegen Rom als Vormacht des Latinischen Bundes erhoben hatten.¹⁶³ Darüber gleitet Polybios in seiner Inhaltsangabe so flüchtig hinweg, dass nicht von ungefähr übersehen wurde, wie Rom die Bündnistreue nicht abgefallener Latinerstädte vergolten sehen wollte. In dem Satz „Ebenso wenig aber soll es der Karthager tun“¹⁶⁴ fasste er zusammen, dass die Städte, die im Latinischen Bund verblieben waren, den mit Karthago verbündeten Städten und Stadtstaaten völkerrechtlich gleichgestellt sein sollten.¹⁶⁵ So

160) Polyb. 3,24,2–4 und 3,24,11.

161) Polyb. 3,24,12.

162) Zu dieser Schiffsroute vgl. Liv. 29,27,8.

163) Dazu ausführlicher Flach (wie Anm. 25) 37.

164) Polyb. 3,24,9.

165) So Flach (wie Anm. 25) 37–38, während die Verfechter der herrschenden Meinung – so etwa Petzold (wie Anm. 140) 379–381, 383–385, 397–398, 409–

wenig, wie der Römer im Hoheitsgebiet der Karthager Schiffe kapern oder Städte überfallen und plündern sollte, die mit ihnen befreundet und verbündet waren, sollte der Karthager das Recht, an der Küste der römischen Schutzzone landen zu dürfen, zu Übergriffen auf die wenigen verbliebenen Mitglieder des Lateinischen Bundes missbrauchen.¹⁶⁶ Welche lateinischen Küstenstädte Karthago nach diesem Grundsatz zu schonen hatte, erläutert Polybios in seinen Anmerkungen. Nach der Auskunft, die er in diesem Teil seiner Darstellung der Vertragslage gibt, hatte es Übergriffe auf die Bevölkerung der Hafencities Ardea, Antium, Circei und Tarracina zu unterlassen.¹⁶⁷ Wenn nicht alles täuscht, fand er diese Städte im zweiten Vertrag genannt. Vom ersten in den zweiten Vertrag hineingelesen hat er ihre Namen jedenfalls schwerlich. Wäre er so flüchtig vorgegangen, müsste er aus unerfindlichen Gründen Lavinium, das im ersten Vertrag noch namentlich aufgeführt war, in den Anmerkungen, mit denen er den zweiten erläuterte, bewusst ausgespart oder versehentlich mitzuverzeichnen versäumt haben.

6. Wann die Römer mit den Karthagern das Bündnis gegen Pyrrhos vereinbarten, hat Polybios zwar nicht so genau wie Livius, aber keineswegs falsch überliefert. Dass sie es erst mit den Karthagern schlossen, nachdem Pyrrhos sie im Spätsommer des Jahres 279 bei Ausculum zum zweiten Mal geschlagen hatte,¹⁶⁸ stellt Polybios nur scheinbar in Frage.¹⁶⁹ Der herrschenden Meinung zum Trotz behauptet er keineswegs, dass es „während der Überfahrt des Pyrrhos“ vereinbart worden sei.¹⁷⁰ Statt einer zeitlichen

411, oder Huß (wie Anm. 140) 152 – darin übereinstimmen, dass der zweite Vertrag keine „Untertanen“ der Römer gekannt habe.

166) Polyb. 3,24,8–9.3

167) Polyb. 3,24,16.

168) Liv. per. 13: *iterum adversus Pyrrhum dubio eventu pugnatum est. cum Carthaginiensibus quarto foedus renovatum est.*

169) Flach (wie Anm. 31) 616–617, und – wieder – (wie Anm. 25) 40, zu Polyb. 3,25,1.

170) So jedoch H. Ortwein, Die Freundschaftsverträge Roms mit Karthago, Diss. masch. Innsbruck o. J., 63–69, 151, G. Nenci, Il trattato romano-cartaginese κατά την Πύρρου διάβασιν, *Historia* 7, 1958, 275–285, K. Meister, Das Datum des römisch-karthagischen Vertrages κατά την Πύρρου διάβασιν, *PP* 26, 1971, 196–201, D. Musti, Polibio negli studi dell'ultimo ventennio (1950–1970), in: *ANRW* I 2, Berlin / New York 1972, 1138, B. D. Hoyos, The Roman-Punic Pact of 279 B.C.: Its Problems and its Purpose, *Historia* 33, 1984, 403–409, Scardigli (wie Anm. 27) 69.

stellt die Angabe κατὰ τὴν Πύρρου διάβασιν vielmehr eine sachliche Beziehung zu diesem Ereignis her. So verstanden besagt sie dem Zusammenhang nach, dass es „mit Rücksicht auf die Überfahrt des Pyrrhos“ geschlossen wurde.¹⁷¹ Die Zeit bestimmt Polybios lediglich mit dem gleichfalls zutreffenden Zusatz „bevor die Karthager den Krieg um Sizilien eingingen“. Mit diesem Terminus antequem verträgt sich ohne weiteres, dass die Römer nach der Schlacht bei Ausculum vom Spätsommer des Jahres 279 mit den Karthagern übereinkamen, sich gegen Pyrrhos zu verbünden.

7. Am Longanos schlug Hieron II. von Syrakus die Mamerliner, wie sich die Eroberer von Messana nach dem italischen Kriegsgott Mamers, römisch Mars, nannten, nicht schon 269/68,¹⁷² sondern erst 265/64 v. Chr.¹⁷³ Wenn er sie am Vorabend des Zweiten Punischen Krieges auf Messana zurückerwarf und sich erst nach seinem Sieg zum König von Syrakus ausrufen ließ,¹⁷⁴ kann er freilich, als er 215 v. Chr. hochbetagt starb, nicht 54 Jahre lang als König geherrscht haben.¹⁷⁵ Streng genommen hat Polybios sich hier widersprochen. Doch braucht darauf kein allzu großes Gewicht gelegt zu werden, wenn er den Begriff βασιλεύειν in dem Nachruf auf Hieron II. nicht seiner Alleinherrschaft als König vorbehielt, sondern auf seine ihr nahekommende Vormachtstellung als στρατηγὸς αὐτοκράτωρ ausdehnte.¹⁷⁶ Nahm er sich lediglich die Freiheit, das griechische Wort etwas unscharf zu gebrauchen, verstrickte er sich in keine unlösbaren Widersprüche. Wenn er es in seiner eigentlichen Bedeutung verwandt hätte, müssten daraus jedenfalls weitaus kühnere Schlüsse gezogen werden. Hätte Hieron II. von Syrakus sich tatsächlich 54 Jahre vor seinem Tod als

171) Flach (wie Anm. 31) 616–617, gefolgt von Huß (wie Anm. 140) 211 Anm. 34.

172) So jedoch Hoffmann (wie Anm. 37) 158–161, 164–167, und K.-E. Petzold, Studien zur Methode des Polybios und zu ihrer historischen Auswertung, Vestigia 9, München 1969, 149–162, gefolgt von Hampl (wie Anm. 37) 416, K.-H. Schwarte, Naevius, Ennius und der Beginn des Ersten Punischen Krieges, Historia 21, 1972, 210, Molthagen 1975 (wie Anm. 36) 94, 96, Welwei (wie Anm. 37) 573–574, und Albert (wie Anm. 36) 38–39.

173) Soweit richtig Heuß (wie Anm. 36) 465 Anm. 1, und Ruschenbusch (wie Anm. 36) 72–74.

174) So Polyb. 1,9,8.

175) Ruschenbusch (wie Anm. 36) 74.

176) Durchaus einleuchtend vermutet von K.J. Beloch, Griechische Geschichte, Bd. IV 2, Berlin/Leipzig² 1927, 279–282.

Sieger feiern und als König ausrufen lassen, müsste er die Mamertiner schon 269/68 v. Chr. am Longanos geschlagen, auf Messana zurückgeworfen und ihre Stadt so lange umzingelt gehalten haben, bis ihn der Befehlshaber eines karthagischen Geschwaders mit dem Schachzug überlistete, zu ihrem Schutz eine Garnison hineinzulegen.¹⁷⁷ Vier Jahre müssten kurzum verstrichen sein, bis die Mamertiner die Römer zu Hilfe riefen. Doch widerspricht dieser Nachbildung des Zeitablaufs, dass Polybios ihre Niederlage in der Schlacht am Longanos ebenso dem Vorabend des Ersten Punischen Krieges zurechnet wie ihren Beistandspakt mit den Römern.¹⁷⁸ Trifft sein Bericht zu, haben sich die Ereignisse von Hierons Sieg bis zum Kriegsausbruch geradezu überstürzt.

8. Dem Vorkommando, das der römische Militärtribun Gaius Claudius anführte, ist die Geschichtlichkeit nicht abzuspüren.¹⁷⁹ Davon, dass er mit seinem Vortrupp die karthagische Besatzung aus Messana vertrieb, wussten nicht nur Diodor, Dio und Zonaras,¹⁸⁰ sondern auch Polybios zu berichten.¹⁸¹ Nur nennt Polybios den Militärtribunen Appius statt Gaius oder genauer Gaius Claudius, weil er seinen Vornamen mit dem des Oberbefehlshabers Appius Claudius Caudex verwechselte.¹⁸²

9. Mit den übrigen Geschichtsschreibern, deren Berichte wir mit seinem vergleichen können, stimmt Polybios darin überein, dass die Mamertiner sich an Rom wandten, als Hieron II. ihre Stadt noch umzingelt hielt. Doch teilte er mit seinem wichtigsten Gewährsmann, dem hochgestellten Römer Fabius Pictor, die in der antiken Geschichtsschreibung verbreitete Neigung, vom Ausgang der Handlungen auf die Beweggründe der Handelnden rückzuschließen, wie auch den von diesem Grundzug überlagerten Stand-

177) Zu dieser Folgerung vgl. Hoffmann (wie Anm. 37) 158–167, Hampl (wie Anm. 37) 413–427, und Welwei (wie Anm. 37) 573–587.

178) Polyb. 1,10,1.

179) Anders Heuß (wie Anm. 36) 481 Anm. 4 und 484–485 mit Anm. 2, gefolgt von A. Lippold, *Der Consul Appius Claudius und der Beginn des ersten punischen Krieges*, *Orpheus* 1, 1954, 155–169, und: *Consules*, Bonn 1963, 248 Anm. 89, sowie Moltzagen 1975 (wie Anm. 36) 99; vorsichtiger Hoffmann (wie Anm. 37) 175 mit Anm. 49.

180) Vgl. Diod. 22,13,9 exc. Hoeschel – ein Auszug, den erst Ruschenbusch (wie Anm. 36) 65–68 richtig auswertete – mit Dio, frg. 43,5–10 Boissevain und Zon. 8,8,6–8,9,1.

181) Polyb. 1,11,4.

182) Ruschenbusch (wie Anm. 36) 62–65.

punkt, dass Rom mit Karthago einen rechtmäßigen Krieg geführt habe. Davon rührt es letztlich her, dass er die wahren Beweggründe verkannte, aus denen der Senat zögerte und die Volksversammlung beschloss, dem Hilfesuch der Mamertiner stattzugeben. In Wahrheit blickte die römische Staatsführung nicht auf Karthago, sondern auf Hieron II. von Syrakus, als sie das Für und Wider eines Beistandspakts mit den Mamertinern abwog. Messana zu entsetzen, das er zu dieser Zeit noch umzingelt hielt, zögerte sie, weil der Feldzug gegen Volsinii einen großen, wenn nicht den größeren Teil der römischen Streitkräfte band. Dafür entschied sie sich schließlich doch, weil Hieron daran gehindert werden sollte, diese strategisch wichtige Hafenstadt zu einem Brückenkopf auszubauen, um die Meerenge zwischen Italien und Sizilien zu beherrschen.

10. Von langer Hand einen Vergeltungskrieg geplant zu haben, unterstellte Polybios den Barkiden, ohne dafür stichhaltige Beweise beibringen zu können.¹⁸³ In der ersten Phase der Zwischenkriegszeit stellte Hamilkar Barkas in den Mittelpunkt seiner Anstrengungen, die Mutterstadt durch verstärkten Zugriff auf die reichen Bodenschätze der Iberischen Halbinsel in die Lage zu versetzen, die in dem Friedensabkommen von 241 v. Chr. und dem Zusatzvertrag von 238 oder 237 v. Chr. zugesagten Kriegskostenentschädigungen fristgerecht zu entrichten. In der zweiten setzte Hasdrubal, um diessits und jenseits des barkidischen Herrschaftsgebiets zwischen den Flüssen Gualdiquivir und Segura¹⁸⁴ die einheimische Bevölkerung für sich zu gewinnen, markante Zeichen seines Verständigungswillens wie die, dass er Freundschaftsbündnisse mit iberischen Stämmen schloss¹⁸⁵ und die Tochter eines iberischen Stammesfürsten heiratete.¹⁸⁶ In der dritten unterwarf Hannibal zwar mehrere iberische Stämme, darunter aber keinen, der sich nördlich des Ebro angesiedelt hätte.¹⁸⁷ Rückte er auch dem Grenzfluss seines Machtbereichs von Sieg zu Sieg näher, hütete er sich doch, ihn mit seinen Streitkräften zu überschreiten. Das Stillhalteabkommen, das sein Vorgänger Hasdrubal am Vorabend der Keltenkriege mit Rom geschlossen hatte, kündigte er

183) Polyb. 3,9,6–3,10,6.

184) Dass es so weit reichte, bevor Hasdrubal den Ebrovertrag schloss, zeigt Barcelò 1989 (wie Anm. 92) 168–178.

185) Polyb. 2,36,1–2.

186) Diod. 25,11,12.

187) Polyb. 3,13,5–3,14,9.

auf, ohne es verletzt und nicht ohne sich vergewissert zu haben, dass die Mutterstadt sich ebenso wenig daran gebunden fühlte.¹⁸⁸ Dazu forderten ihn die römischen Gesandten, die ihn im Jahr 220 oder 219 v. Chr. davor warnten, das in seinem Einflussgebiet liegende Sagunt anzugreifen,¹⁸⁹ geradezu heraus. Als sie ihm eröffneten, dass er sich von dieser Stadt fernzuhalten habe, da sie mit Rom verbündet sei, konnte er ihnen keine andere Antwort geben, ohne sein Gesicht zu verlieren. Zu unverblümt hebelte ihr Ansinnen den Ebrovertrag wie mit der Brechstange aus, wenn sie aus seinem Inhalt nur Rechte und keine Pflichten ableiteten. Ihre Forderung musste Hannibal zurückweisen, weil seine Handlungsfreiheit sonst Zug um Zug hätte eingeengt werden können. Wäre er ihr nachgekommen, hätte er die iberischen Stämme, die er gerade erst unterworfen hatte, förmlich dazu ermutigt, sich mit Rom zu verbünden. Wieder einmal verabschiedete sich Rom von einem Stillhalteabkommen, sobald es seinen Zweck erfüllt hatte, nur rascher und unnachgiebiger als von dem, das es mit den Karthagern schloss, als der Latinische Städtebund zerfiel. Nachdem es sich von diesem Rückschlag erholt hatte, handelte es mindestens zweimal, 306 und 279 oder spätestens 278 v. Chr., günstigere Verträge mit den Karthagern aus, ehe der Erste Punische Krieg ausbrach. Sein zweites Stillhalteabkommen aber konnte es schon 220 oder spätestens 219 als Trumpfkarte im Machtpoker ausspielen, da es seinen Zweck, sich den Rücken für den Krieg gegen die Kelten des Rhodanens, der Alpen und der Poebene freizuhalten, schon nach wenigen Jahren erfüllt hatte. Seitdem Rom diese Stämme niedergezwungen hatte, richtete es seine Spanienpolitik neu aus. Je erfolgreicher der junge Hannibal seine Feldherrnkunst entfaltete, desto zielstrebigere suchte es seine Kreise schon südlich des Ebro zu stören. Wenn er den Römern nachgegeben hätte, hätten sie ihm sein Entgegenkommen eher als Zeichen der Schwäche ausgelegt.

11. Zur Rechts- und Vertragslage am Vorabend des Zweiten Punischen Krieges äußerte sich Polybios eindeutig und einseitig zugleich. Obwohl er einräumte, dass die Römer den Friedensvertrag vom Jahr 241 zuerst gebrochen hatten,¹⁹⁰ gab er den Karthagern die Alleinschuld am Ausbruch dieses Krieges.¹⁹¹ Hannibal, so

188) Polyb. 3,15,8.

189) Polyb. 3,15,5.

190) Polyb. 3,28,1–4.

191) Polyb. 3,29.

urteilte er aus der Rückschau, hätte ihn nach den Maßstäben, die an einen rechtmäßigen Krieg, ein *bellum iustum*, anzulegen waren, als Vergeltungskrieg rechtfertigen können, wenn er daran erinnert hätte, dass die Römer den Karthagern völkerrechtswidrig Sardinien entrissen und 1200 Talente abgepresst hatten.¹⁹² Statt sich darauf zu berufen, habe er aber, um seine wahren Beweggründe zu verschleiern, zu Vorwänden gegriffen¹⁹³ und sich sowohl nach dem Lutatiusvertrag als auch nach dem Ebroabkommen ins Unrecht gesetzt.¹⁹⁴ Zu diesem Ergebnis gelangte Polybios, weil er an drei verdächtigen Punkten der römischen Rechtsauffassung folgte, ohne ihre fragwürdigen Voraussetzungen anzuzweifeln. Vorbehaltlos übernahm er davon die drei anfechtbaren Lesarten:

a. Sagunt habe nicht nur in einem losen Freundschaftsverhältnis, sondern einem festen, zu einem Bündnis verdichteten Schutzverhältnis zu Rom gestanden,¹⁹⁵

b. der sogenannte Lutatiusvertrag habe nicht nur die namentlich aufgeführten Städte anzugreifen verboten, die damals mit den vertragschließenden Mächten verbündet waren, sondern auch alle Städte unter ihren völkerrechtlichen Schutz gestellt, die späterhin Bündnisse mit ihnen eingehen sollten,¹⁹⁶ und

c. Hannibal habe sich bereits als vertragsbrüchiger Kriegstreiber entlarvt, als er sich geweigert habe, das Ebroabkommen völkerrechtlich anzuerkennen.¹⁹⁷

Mit dem Feindbild vom jugendlichen Heißsporn, der sich bedenkenlos über Verträge hinwegsetze, verdeckten die Römer geschickt, dass Hannibal den Ebro noch gar nicht überschritten hatte, als sie ihm und der Mutterstadt den Krieg erklärten.¹⁹⁸ So durchsichtig verschleierten sie die wahre Sachlage, um vorzeigbarer begründen zu können, weshalb sie ihn und seine Ratgeber auszuliefern verlangten.¹⁹⁹ Das Verhaltensmuster, nach dem sie vorgingen, zeichnete der Anspruch vor, mit dem Feind einen rechtmäßigen Krieg zum Schutz eines Verbündeten zu führen. – Noch

192) Polyb. 3,30,4.

193) Polyb. 3,15,6–7 und 3,15,9–11.

194) Polyb. 3,30,3.

195) Polyb. 3,15,6–7 und 3,30,1–2.

196) Polyb. 3,15,5 und 3,29,4–10.

197) Polyb. 3,15,6–9 und 3,30,3.

198) Zu diesem Zeitablauf vgl. Polyb. 3,34,5 und 3,40,2.

199) Polyb. 3,21,6–8.

150 Jahre später suchte Caesar mit nicht weniger fragwürdigen Schutzbehauptungen den vergleichbaren Anspruch zu verteidigen, im Vorfeld seiner Provinz Gallia Narbonensis zum Wohl und Nutzen verbündeter Gallierstämme gegen die Helvetier und den Tribokerfürsten Ariovist zu Felde gezogen zu sein.²⁰⁰

Zusammenfassung

Die Verträge, mit denen Rom und Karthago im Zeitraum von 348 bis 264 v. Chr. ihre völkerrechtlichen Beziehungen geregelt hatten, erläuterte Polybios im Großen und Ganzen zutreffend, setzte aber den ersten um ungefähr 160 Jahre zu früh an und verdeckte so, dass die Römer den zweiten, ein Stillhalteabkommen, für das sie einen hohen Preis zahlten, schon etwa zehn Jahre später abschlossen, um sich den Rücken für die Niederwerfung abtrünniger Bündner freizuhalten. Auf die Vorgeschichte des Ersten wie auch des Zweiten Punischen Krieges blickte er zu sehr von der Warte seines voreingenommenen Vorläufers Fabius Pictor zurück, um in der Schilderung des Zeitablaufs und der Vertragslage das Dickicht von anfechtbaren Rechtsauffassungen, einseitigen Schuldzuweisungen, nachgeschobenen Rechtfertigungen der Kriegsbeschlüsse und vorgreifenden Benennungen der Kriegsziele zu durchdringen. Den Zenturiatkomitien zu empfehlen, dem Hilfesuch der Mamertiner stattzugeben, zögerte der Senat eher aus der Sorge, der Feldzug gegen Volsinii könnte bereits zu viele Streitkräfte gebunden haben, als aus moralischen Bedenken, und den Beschluss, Messana zu entsetzen, führte die Kriegspartei nicht herbei, weil Rom sich von Karthago hätte bedroht fühlen müssen, sondern weil Hieron II. von Syrakus daran gehindert werden sollte, im Seekrieg womöglich die strategisch wichtige Straße von Messina zu sperren. Während Appius Claudius Caudex mit diesem Kriegsplan unversehens in den Ersten Punischen Krieg hineinschlitterte, haben die Römer den Krieg, den sie mit Hannibal führten, mit Schachzügen vorbereitet, die das alte Fetialrecht mit

200) Darüber eingehender K. Christ, Caesar und Ariovist, Chiron 4, 1974, 255–283, Flach 1998 (wie Anm. 67) 98–104, und A. Heinrichs, Überlegungen zur „Meuterei“ von Vesontio, Acta Classica Universitatis Scientiarum Debreceniensis 38/39, 2002–03, 143–157.

clarigatio und *indictio belli* vorzeichnete. Um diesen Krieg als Präventivschlag hinstellen zu können, bezichtigten sie Hannibal des doppelten Vertragsbruchs, gleichermaßen gegen das Friedensabkommen von 241 und das Feldherrnabkommen von 226/25 verstoßen zu haben. Dabei glitten sie wie später Polybios in seiner missverständlichen Erörterung der Kriegsschuldfrage über die Tatsache hinweg, dass Hannibal den Ebro noch gar nicht überschritten hatte, als sie ihm und der Mutterstadt den Krieg erklärten. Schon der Vorsatz, den sie aus den drei Anzeichen herauslasen, dass er dem Ebroabkommen die völkerrechtliche Anerkennung versagt, seine Streitkräfte zum Marsch auf Rom zusammengezogen und sich mit den Kelten des Alpenraums und der Poebene verständigt hatte, überführte ihn nach der Sprachregelung, der Polybios sich anschloss, eindeutig des Rechtsbruchs, diesen Feldherrnvertrag missachtet zu haben.

Marburg

Dieter Flach
Christine Schraven